

Die kirchlichen Stiftungen  
nach Art. 87 ZGB mit Fokus  
auf das Aufsichtsrecht

Miriam Binggeli

IR

PAPER

15

# Die kirchlichen Stiftungen nach Art. 87 ZGB mit Fokus auf das Aufsichtsrecht

Miriam Binggeli\*

Die kirchliche Stiftung ist ein traditionsreiches Instrument, welches in der Schweiz, vor allem für die katholische Kirche, eine nicht unerhebliche Bedeutung hat. Das schweizerische Recht kennt für dieses Institut einige Sondernormen, wie etwa die Ausnahme von der staatlichen Stiftungsaufsicht. Obwohl seit 2016 auch kirchliche Stiftungen im Handelsregister eingetragen werden müssen, wird ihnen nach wie vor fehlende Transparenz vorgeworfen. Dieser Beitrag widmet sich insbesondere der Frage, ob die interne Aufsicht kirchlicher Stiftungen einer Reform oder zumindest klarer Kriterien bedarf, um dem Anspruch an eine moderne Governance gerecht zu werden.

La fondation ecclésiastique est un instrument riche en traditions qui revêt une importance non négligeable en Suisse, surtout pour l'Église catholique. Le droit suisse connaît quelques normes spéciales pour cette institution, comme l'exception à la surveillance étatique des fondations. Bien que depuis 2016, les fondations ecclésiastiques doivent également être inscrites au registre du commerce, on continue de leur reprocher leur manque de transparence. La présente contribution est consacrée en particulier à la question de savoir si la surveillance interne des fondations ecclésiastiques nécessite une réforme ou du moins des critères clairs pour répondre à l'exigence d'une gouvernance moderne.

## Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	2
2	Rechtslage	3
2.1	Die kirchliche Stiftung	3
2.1.1	Die Stiftung im Allgemeinen	3
2.1.2	Das Konzept der kirchlichen Stiftung	3
2.1.2.1	Das Element des kirchlichen Zwecks	4
2.1.2.2	Das Element der organischen Verbindung	5
2.2	Spezialregelungen für die kirchliche Stiftung	5
2.2.1	Sondervorschriften für die kirchlichen Stiftungen	5
2.2.2	Die Pflicht zum Handelsregistereintrag	6
2.2.3	Die Aufsichtsbehörden bei kirchlichen Stiftungen	6
2.3	Aktuelles zu den kirchlichen Stiftungen	8
2.3.1	Rechtsprechung	8
2.3.2	Aktuelle Entwicklungen	10
3	Rechtspraxis	11
3.1	Die Relevanz der kirchlichen Stiftungen für Religionsgemeinschaften und Kantone	11
3.1.1	Die Rolle in den Religionsgemeinschaften	11
3.1.1.1	In der katholischen Kirche	11
3.1.1.2	In der reformierten Kirche	12
3.1.1.3	In anderen Religionsgemeinschaften	12
3.1.2	Die Rolle in den Kantonen	13
3.2	Die kircheninterne Aufsicht am Beispiel christlicher Stiftungen	14
3.2.1	Katholische kirchliche Stiftungen	14
3.2.1.1	Bistum Lausanne, Genf und Freiburg	14
3.2.1.2	Bistum Basel	15
3.2.2	Reformierte kirchliche Stiftungen	16
4	Zukunft	16
4.1	Ist die nichtstaatliche Aufsicht ein Auslaufmodell?	16
4.1.1	Das aktuelle Stiftungsaufsichtsrecht	17
4.1.2	Einige Stimmen zur kirchlichen Aufsicht	17
4.1.2.1	Aus der Lehre	17
4.1.2.1	Aus katholischer Sicht	18
4.1.2.1	Aus politischer Sicht	18
4.2	Schlussfolgerung	18
5	Schlusswort	21

\* BLaw und Unterassistentin bei Prof. Bettina Hürlimann-Kaup am Lehrstuhl für Privatrecht an der Universität Freiburg i.Ue. Ich danke Prof. René Pahud de Mortanges und PD Dr. iur. Lorenz Engi für die kritische Durchsicht und wertvolle Hinweise. Ebenso danke ich Frau Andrea Rotzetter für das Layout.

## 1 Einführung

Die Stiftung als Rechtsinstrument existierte bereits in den Hochkulturen der Mesopotamier und der Antike.<sup>1</sup> Die Rechtsform in ihrer heutigen Konzeption entwickelte sich jedoch erst im 19. Jahrhundert.<sup>2</sup> Aber welche Bedeutung hat die Stiftung heute? Für die Schweiz jedenfalls eine nicht unerhebliche. Wegen der guten rechtlichen und steuerlichen Gegebenheiten wird die Schweiz auch als Stiftungsparadies bezeichnet.<sup>3</sup> Ende 2023 gab es 13'721 aktive gemeinnützige Stiftungen in der Schweiz.<sup>4</sup> Davon hatten 3,7 % einen religiösen Zweck.<sup>5</sup>

Beim Begriff der kirchlichen Stiftung werden wohl viele an prominente Beispiele wie das Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (HEKS), das Kinderhilfswerk der Stiftung World Vision oder die Heilsarmee denken. Anzumerken ist, dass diese Stiftungen aber allesamt unter staatlicher Aufsicht stehen, also nicht dem kirchlichen Stiftungsbegriff nach Art. 87 ZGB entsprechen. Echte kirchlichen Stiftungen, verstanden im Sinn von Art. 87 ZGB, sind schwieriger aufzufinden. Ein Beispiel für eine solche kirchliche Stiftung ist die Fastenaktion, Katholisches Hilfswerk Schweiz. Obwohl die Frist, in der sich kirchliche Stiftungen ins Handelsregister eintragen mussten, bereits abgelaufen ist, liessen sich keine konkreten Zahlen dazu finden.<sup>6</sup> Stand 2010 gab es geschätzt aber rund 1000–2000 davon.<sup>7</sup>

Wieso aber errichten Religionsgemeinschaften kirchliche Stiftungen? Diese Rechtsform eignet sich im Kirchenbereich besser als Vereine, da das Vermögen konsequenter verwaltet werden kann, zumal nicht auf die zeitintensive Willensbildung von Vereinsorganen eingegangen werden muss.<sup>8</sup> Zudem sind Stiftungen eine langfristige nachhaltige Lösung, da sie sich nicht so leicht auflösen lassen

und auch der Zweck nicht so einfach geändert werden kann wie bei Vereinen.<sup>9</sup> Dennoch konnte sich die Stiftung als Organisationsform für Religionsgemeinschaften neben dem Verein nicht durchsetzen.<sup>10</sup> Wahrscheinlich liegt das gerade bei kleineren Gemeinschaften auch daran, dass sich Vereine einfacher gründen und unterhalten lassen.<sup>11</sup>

Den kirchlichen Stiftungen wird von der Politik und den Medien teilweise fehlende Transparenz vorgeworfen.<sup>12</sup> Dabei wird insbesondere die interne Aufsicht kritisiert. In der nachfolgenden Arbeit werden die privatrechtlichen kirchlichen Stiftungen nach Art. 87 ZGB untersucht. Fokus wird dabei auf das Aufsichtsrecht gelegt. Beleuchtet werden soll insbesondere, welche Vor- und Nachteile das nicht-staatliche Aufsichtsmodell hat und welche Anforderungen an die Ausgestaltung gestellt werden. Thematisiert wird auch, ob diese Art der Aufsicht eher beschränkt oder ausgeweitet werden soll. Daher befasst sich diese Arbeit zuerst mit einigen Grundlagen und Aktualitäten der kirchlichen Stiftungen nach Art. 87 ZGB. Im Anschluss soll die Situation der kirchlichen Stiftungen in den Kantonen und bezogen auf die Religionsgemeinschaften aufgezeigt werden. Da die meisten kirchlichen Stiftungen der katholischen Kirche angehören, wird der Fokus auf diese Konfession gelegt.<sup>13</sup> Verzichtet wird dabei auf eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem kanonischen<sup>14</sup> (Stiftungs-)recht.<sup>15</sup> Im Rahmen dieser Arbeit wurde ein Interview mit Markus Thürig, Generalvikar des Bistums Basel geführt. Seine Ausführungen waren insbesondere für das Kapitel der internen kirchlichen Aufsicht in der Praxis (Kap. 3.2.1.2) sehr hilfreich, wurden aber teilweise auch in den anderen Kapiteln beigezogen. Zum Schluss folgen Ausführungen zum Modell der nichtstaatlichen Aufsicht und zum Rechtspluralismus im Stiftungsrecht sowie ein Fazit.

<sup>1</sup> SPRECHER, S. 1

<sup>2</sup> SPRECHER, S. 1.

<sup>3</sup> KUKO-JAKOB, Vorbem. zu Art. 80–89a ZGB N 1.

<sup>4</sup> Schweizerischer Stiftungsreport, S 6.

<sup>5</sup> Schweizerischer Stiftungsreport, S. 8. Dies bedeutet aber nicht, dass es auch kirchliche Stiftungen gemäss Art. 87 ZGB sind.

<sup>6</sup> Vgl. Art. 6b Abs. 2<sup>bis</sup> SchIT ZGB. Auf Anfrage beim EHRA wie viele kirchliche Stiftungen im Handelsregister eingetragen sind, wurde mitgeteilt, dass das Zefix nur Kernmerkmale enthält und keine ganzen Datensätze oder Auswertungen angeboten werden; HEHLI/GERNY sprechen von 400 eingetragenen Stiftungen Stand 2021.

<sup>7</sup> So die Schätzung von RÖLLIN, S. 81.

<sup>8</sup> So ähnlich wohl der Gedanke bei PAHUD DE MORTANGES, S. 327.

<sup>9</sup> THÜRIG, Interview vom 09.08.2024.

<sup>10</sup> RÜEGG, Schweiz, S. 363.

<sup>11</sup> Vgl. Art. 60 ff. und 80 ff. ZGB.

<sup>12</sup> Vgl. AMMANN; HEHLI/GERNY.

<sup>13</sup> RIEMER, GAFI, S. 70.

<sup>14</sup> Das kanonische Recht ist das Kirchenrecht der römisch-katholischen Konfession.

<sup>15</sup> Verwiesen sei für eine vertiefte Auseinandersetzung insbesondere mit den katholischen kirchlichen Stiftung auf die Dissertation von RÖLLIN.

## 2 Rechtslage

### 2.1 Die kirchliche Stiftung

#### 2.1.1 Die Stiftung im Allgemeinen

Die Stiftung ist nach Art. 80 ZGB die Widmung eines Vermögens für einen besonderen Zweck. Sie ist eine juristische Person gemäss Art. 52 ZGB.<sup>16</sup> SPRECHER bezeichnet sie als «personifizierten, zu seiner Umsetzung mit einem Vermögen ausgestatteten Zweck».<sup>17</sup> Das Schweizer Recht enthält keine Definition der Stiftung, aber die Kerngehalte sind ein Errichtungswille, ein Zweck, Vermögen und eine gewisse Organisation.<sup>18</sup> Ihre Persönlichkeit erlangt sie mit der Eintragung ins Handelsregister.<sup>19</sup> Die Stiftung ist als gemeinnütziges Instrument ohne wirtschaftlichen Zweck konzipiert, aber wirtschaftliche Unternehmensstiftungen werden mittlerweile ebenfalls zugelassen.<sup>20</sup>

Grundsätzlich lassen sich Stiftungen in vier Formen unterteilen: Die gewöhnlichen (auch klassischen) Stiftungen sowie die Sonderformen der kirchlichen Stiftungen, Familienstiftungen und Personalfürsorgestiftungen.<sup>21</sup> Weiter können Stiftungen in juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts unterteilt werden. Öffentlich-rechtliche Anstalten nach Art. 59 Abs. 1 ZGB welche dem öffentlichen Recht unterliegen, entstehen vorwiegend auf Basis eines eigenen staatlichen Erlasses.<sup>22</sup> Die Abgrenzung ist nicht immer eindeutig und umstritten ist ebenso, ob und inwiefern sich öffentlich-rechtliche Stiftungen und öffentlich-rechtliche Anstalten unterscheiden.<sup>23</sup> Welche Stiftungen welcher Religionen als öffentlich-rechtlich anerkannt werden, ist Kantonssache.<sup>24</sup> VEZ schlägt vor,

die klassische Unterteilung aufzugeben und Stiftungen binär zu unterteilen, in solche, die im öffentlichen Interesse stehen (Grundform), und solche, die im privaten Interesse stehen (subsidiäre Form).<sup>25</sup>

#### 2.1.2 Das Konzept der kirchlichen Stiftung

Das ZGB kennt keine Legaldefinition des Begriffs der kirchlichen Stiftung.<sup>26</sup> Diese Form der Stiftung untersteht nicht den gleichen Regeln wie die klassische Stiftung.<sup>27</sup> Als ihr Grundmodell gelten die katholischen Kirchenstiftungen, da die Sonderregelung historisch betrachtet vor allem auf den Bedürfnissen und der Organisation der katholischen Kirche beruht.<sup>28</sup> Die Sonderbehandlung wurde vor allem durch Vertreter der Kantone mit mehrheitlich katholischer Bevölkerung initiiert.<sup>29</sup> Im Gegensatz zum evangelisch-reformierten<sup>30</sup> und christkatholischen Recht, kennt das katholische Recht einen eigenen Stiftungsbegriff, welcher nicht zwingend mit dem staatlichen Begriff übereinstimmen muss.<sup>31</sup> Um als kirchliche Stiftung nach katholischem Verständnis zu gelten, bedürfen diese der Anerkennung durch einen Bischof.<sup>32</sup> Durch die Orientierung an der katholischen Kirche lautet der Begriff historisch bedingt kirchliche und nicht religiöse Stiftungen.<sup>33</sup> Trotzdem werden andere Religionsgemeinschaften damit nicht von den kirchlichen Stiftungen und deren Sondernormen ausgeschlossen.<sup>34</sup> Terminologisch gesehen ist es somit korrekter von religiösen Stiftungen zu sprechen. Weil das Gesetz und ein Grossteil der Lehre ebenfalls von «kirchlichen Stiftungen» und «Kirche» statt Religionsgemeinschaft sprechen, wird es auch in dieser Arbeit grundsätzlich so gehandhabt.

Obwohl gerade die katholische Kirche mit dem kanonischen Recht eigene Stiftungsbestimmungen kennt, geht das zwingende Bundesprivatrecht den

<sup>16</sup> SPRECHER, S. 3.

<sup>17</sup> SPRECHER, S. 3 f.

<sup>18</sup> KUKO-JAKOB, Vorbem. zu Art. 80–89a ZGB N 6 m.w.H.

<sup>19</sup> TUOR/SCHNYDER/HÜRLIMANN-KAUP, §17 N 2.

<sup>20</sup> TUOR/SCHNYDER/HÜRLIMANN-KAUP, § 17 N 16 mit Verweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung und verschiedenen Lehrmeinungen zur Zulässigkeit.

<sup>21</sup> So unterteilt in BK-RIEMER, ST N 154 f.

<sup>22</sup> SPRECHER, S. 156.

<sup>23</sup> An dieser Stelle soll nicht vertieft darauf eingegangen werden, ausführlich dazu BK-RIEMER, ST N 634 ff.

<sup>24</sup> BK-RIEMER, ST N 350.

<sup>25</sup> Wobei es dafür Gesetzesänderungen bräuchte, VEZ, foundation, N 238 ff.

<sup>26</sup> BSK-GRÜNINGER, Art. 87 ZGB N 4.

<sup>27</sup> Vgl. dazu Kap. 2.2.

<sup>28</sup> BK-RIEMER, ST N 76 mit Verweis auf die Materialien, 285.

<sup>29</sup> BK-RIEMER, ST N 285.

<sup>30</sup> Evangelisch, reformiert und evangelisch-reformiert werden in der folgenden Arbeit der Einfachheit halber als übergreifende Bezeichnungen synonym verwendet.

<sup>31</sup> RÖLLIN, S. 15 m.w.H.

<sup>32</sup> THÜRIG, Interview vom 09.08.2024.

<sup>33</sup> GRICHTING, S. 42.

<sup>34</sup> BK-RIEMER, ST N 289; SPRECHER, S. 143.

religiösen Regeln vor.<sup>35</sup> Art. 87 ZGB verweist aber implizit auf die internen Regelungen der Religionsgemeinschaften.<sup>36</sup> Diese sind als «autonome Ausführungsbestimmungen» der Umwandlungs- und Aufsichtsbestimmungen des ZGB anzusehen, sofern die Kantone öffentlich-rechtlich nichts anderes vorsehen und es sich um eine Stiftung handelt, die unter autonomer Aufsicht der Kirche steht.<sup>37</sup> Nicht relevant für den Begriff der kirchlichen Stiftung ist, ob sie öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisiert ist.<sup>38</sup> Jeder Kanton kann frei entscheiden, ob er Religionsgemeinschaften öffentlich-rechtlich anerkennt oder nicht.<sup>39</sup> Nur weil eine Religionsgemeinschaft aber anerkannt ist, bedeutet das noch nicht, dass deren Stiftungen öffentlich-rechtlicher Natur sind.<sup>40</sup> Der kantonale öffentlich-rechtliche Begriff der Kirchlichkeit kann vom privatrechtlichen Begriff abweichen.<sup>41</sup>

Wann eine privatrechtliche Stiftung kirchlicher Natur vorliegt, ist umstritten. LAMPERT verlangt für den Begriff «kirchlich» ein gemeinsames religiöses Bekenntnis und eine Eingliederung in die kirchliche Organisation.<sup>42</sup> Weder der Stifterwille noch der Kreis der Destinatäre spielt nach EGGER eine Rolle.<sup>43</sup> Teilweise wird der Begriff als Stiftung, die einen religiösen bzw. kirchlichen Zweck verfolgt und organisch mit einer Religionsgemeinschaft verbunden ist, definiert.<sup>44</sup> Manchmal wird aber nur auf den Zweck abgestellt.<sup>45</sup> Dafür spricht, dass auch bei den Familienstiftungen keine organische Anbindung verlangt wird.<sup>46</sup> Sinn und Zweck von Art. 87 ZGB ist aber, die staatliche Aufsicht durch eine interne zu ersetzen, nicht gar keine zu haben.<sup>47</sup> Für eine effektive Kontrolle wird eine Anbindung

an eine Religionsgemeinschaft benötigt.<sup>48</sup> In neuerer bundesgerichtlicher Rechtsprechung stellt das Bundesgericht ebenfalls auf die Kriterien der organischen Verbindung und des kirchlichen Zwecks ab.<sup>49</sup> M.E. ist das aufgrund der aufgeführten Begründung richtig, deswegen wird folgend vom Erfordernis beider Elemente ausgegangen.

### 2.1.2.1 Das Element des kirchlichen Zwecks

Der kirchliche Zweck dient mittelbar oder unmittelbar dem Glauben an einen Gott.<sup>50</sup> RÖLLIN kritisiert an dieser Definition, dass «Gott» zu kurz greift, sie schlägt die Formulierung «Glauben an eine transzendente Ordnung des Seins» vor.<sup>51</sup> In der schweizerischen Lehre und der bundesgerichtlichen Praxis besteht die Tendenz rein karitative oder soziale Zwecke nicht als kirchliche zu akzeptieren.<sup>52</sup>

Kirchliche Zwecke lassen sich grob in drei Gruppen aufgliedern. Das Vermögen wird dabei zweckgemäss entweder für kirchliche Einrichtungen, (Kirche, Kultgegenstände und ähnliches), für den kirchlichen Glauben (bspw. Ausbildung, Erforschung, Verbreitung) oder für kirchliche Ämter (materieller Unterhalt von Träger und Trägerinnen religiöser Funktionen) verwendet.<sup>53</sup> Beabsichtigt eine Stiftungen nebst kirchlichen auch karitative Zwecke handelt es sich um eine gemischte Stiftung.<sup>54</sup> Das bedeutet, dass sie nicht als kirchliche Stiftung im Handelsregister eingetragen werden kann.<sup>55</sup> THÜRIG führt als Generalvikar mit Praxisbezug dazu aus, dass rein karitative Zwecke aus Sicht der eidgenössischen Stiftung nicht mehr als

<sup>35</sup> GRICHTING, S. 48 mit Bezug auf das kanonische Recht und m.w.H.; so auch BK-RIEMER, ST N 346.

<sup>36</sup> BK-RIEMER, ST N 347.

<sup>37</sup> BK-RIEMER, ST N 347.

<sup>38</sup> SPRECHER, S. 143.

<sup>39</sup> Sofern der Kanton Religionsgemeinschaften öffentlich-rechtlich anerkennt, so bei BK-RIEMER, ST N 350.

<sup>40</sup> BK-RIEMER, ST N 350; BSK-GRÜNINGER, Art. 87 N 7b spricht davon, dass kirchliche Stiftungen anerkannter Religionsgemeinschaften «grundsätzlich ebenfalls öffentlich-rechtlicher Natur sind».

<sup>41</sup> RIEMER, GAFL, S. 71.

<sup>42</sup> LAMPERT, S. 28 f.

<sup>43</sup> ZK- EGGER A., Art. 87 ZGB N 2.

<sup>44</sup> So bspw. BK-RIEMER, ST N 292; PAHUD DE MORTANGES, S. 330; SPRECHER, S. 144.

<sup>45</sup> So noch GUTZWILLER, S. 599; ZK- EGGER A., Art. 87 ZGB N 2.

<sup>46</sup> BK-RIEMER, ST N 293.

<sup>47</sup> BK-RIEMER, ST N 293 mit Verweis auf Beispiele aus der Bundesverwaltungspraxis.

<sup>48</sup> BK-RIEMER, ST N 293 f. mit Verweis auf Beispiele aus der Bundesverwaltungspraxis.

<sup>49</sup> BGer 5A\_368/2022 Urteil vom 24. August 2023, E. 3.6 ff. und BGer 5A\_367/2022 Urteil vom 30. August 2023, E. 3.6 ff.

<sup>50</sup> SPRECHER, S. 144.

<sup>51</sup> RÖLLIN, S. 11.

<sup>52</sup> BGE 81 II 577, E. 1 S. 579 f.; BGE 106 II 106, E. 3a S. 112; das ergibt sich aus den Materialien nach BK-RIEMER, ST N 299, vgl. auch N 303; GRICHTING, S. 41 m.w.H.; CR-VEZ, Art. 87 ZGB N 2 m.w.H.; SPRECHER, S. 144; anderer Meinung PAHUD DE MORTANGES, S. 337.

<sup>53</sup> Detaillierter bei BK-RIEMER, ST N 306 ff.

<sup>54</sup> BK-RIEMER, ST N 305.

<sup>55</sup> Vgl. zu den Einzelheiten BK-RIEMER, ST N 444.

ausreichend angesehen werden.<sup>56</sup> Aus Sicht der christlichen Kirchen genügen karitative Zwecke, um als kirchlich zu gelten, da die Glaubensüberzeugung sich in Werken der Nächstenliebe ausdrückt.<sup>57</sup>

### 2.1.2.2 Das Element der organischen Verbindung

Damit eine organische Verbindung mit einer religiösen Gemeinschaft möglich ist, müssen gewisse Voraussetzungen erfüllt sein. CARTIER verlangt einen religiösen Charakter der Gemeinschaft, eine eigene, von der Stiftung unabhängige, stabile Struktur, um die Integration derselben zu ermöglichen, und dass die organische Verbindung vom Gründer gewollt, sowie von der Gemeinschaft akzeptiert ist.<sup>58</sup> Ähnlich sieht das auch RÖLLIN, wobei sie die öffentlich-rechtliche (Nicht-)Anerkennung als Körperschaft einer Religionsgemeinschaft als ergänzenden Aspekt für die bevorzugte Behandlung als kirchliche Stiftung heranziehen möchte, um zu prüfen, ob die interne Organisation ausreicht.<sup>59</sup> Da privatrechtliche kirchliche Stiftungen gemäss Art. 87 Abs. 1 ZGB keiner Aufsichtsbehörde unterstehen, muss die organische Verbindung so stark sein, dass die Religionsgemeinschaft diese Aufsichtsaufgabe übernehmen kann.<sup>60</sup> Eine organische Verbindung wird demnach nur angenommen, wenn die verbundene Religionsgemeinschaft die Möglichkeit der Einflussnahme und der Aufsicht hat.<sup>61</sup> Ziel dabei ist, die Autonomie der Religionsgemeinschaften durch eine interne Aufsicht zu wahren.<sup>62</sup> Allerdings muss die Aufsichtsinstanz unabhängig sein und es darf sich dabei bspw. nicht um ein Organ der Religionsgemeinschaft handeln.<sup>63</sup> Sind Religionsgemeinschaft und Stiftung identisch, was vor allem bei kleineren Religionsgemeinschaften wie Freikirchen oder islamischen Gemeinschaften vor-

kommt, fehlt es an einem organischen Zusammenhang.<sup>64</sup> Gegen das Kriterium der organischen Verbindung spricht, dass dadurch die religiöse Freiheit der Religionsgemeinschaft verletzt wird, sich gemäss ihres religiösen Selbstbilds zu organisieren und selbst zu verwalten.<sup>65</sup>

## 2.2 Spezialregelungen für die kirchliche Stiftung

Grundsätzlich sind für die Stiftungen gemäss Gesetzssystematik die Art. 80 ff. ZGB anwendbar.<sup>66</sup> Für die kirchlichen Stiftungen gibt es einige Sonderregeln, die nachfolgend erläutert werden. Besonders soll dabei auf die Eintragungspflicht im Handelsregister und auf die Aufsicht eingegangen werden.

### 2.2.1 Sondervorschriften für die kirchlichen Stiftungen

Nach Art. 87 Abs. 1<sup>bis</sup> ZGB müssen sowohl kirchliche als auch Familienstiftungen keine Revisionsstelle bezeichnen. Demnach sind auf sie die Art. 83b und Art. 83c ZGB nicht anwendbar. Für klassische Stiftungen dagegen gilt seit dem 01.01.2006 die Pflicht, eine Revisionsstelle zu bezeichnen.<sup>67</sup> Gründe der Transparenz und Sicherheit sprechen gegen eine allgemeine Befreiung von der Revisionspflicht.<sup>68</sup> Allerdings kann die Pflicht zur Bestellung einer Revisionsstelle im kirchlichen Aufsichtsrecht vorgesehen werden.<sup>69</sup> Stiftungsurkunden von katholischen Stiftungen sehen jeweils eine Prüfung durch Revisoren (wenn auch nicht nach RAG) vor.<sup>70</sup> Im Bistum Basel wird bspw. je nach Art und Höhe des verwalteten Vermögens eine professionelle Revision verlangt oder nicht.<sup>71</sup> Die Buchführungspflicht nach Art. 83a ZGB gilt ebenso für die kirchlichen Stiftungen.<sup>72</sup> Dabei ist

<sup>56</sup> THÜRIG, Interview vom 09.08.2024; so wohl auch Praxismitteilung EHRA, N 11 Fn 15 m.w.H.

<sup>57</sup> THÜRIG, Interview vom 09.08.2024; ähnlich dazu, dass soziale Tätigkeiten zum Glauben dazugehören auch PAHUD DE MORTANGES, S. 336.

<sup>58</sup> CARTIER, S. 6 m.w.H.; ähnlich so auch bei RÖLLIN, S. 10 m.w.H.; zur Stabilität der Anhängerschaft insbesondere auch BK-RIEMER, ST 295; GRICHTING, S. 42.

<sup>59</sup> RÖLLIN, S. 14.

<sup>60</sup> SPRECHER, S. 144.

<sup>61</sup> BGer 5A\_368/2022 Urteil vom 24. August 2023, E. 3.6.2.2 mit Verweis auf BGE 106 II 106, E. 3b S. 113; CARTIER, S. 6.

<sup>62</sup> So bspw. LAMPERT, S. 155; GRÜNINGER, Aktuelles, S. 127; BK-RIEMER, ST N 293.

<sup>63</sup> CARTIER, S. 6 f.

<sup>64</sup> PAHUD DE MORTANGES, S. 330.

<sup>65</sup> RÜEGG, Schweiz, S. 361.

<sup>66</sup> So auch KUKO-JAKOB, Vorbem. zu Art. 80–89a ZGB N 7.

<sup>67</sup> BSK-GRÜNINGER, Art. 87 ZGB N 9c.

<sup>68</sup> CR-VEZ, Art. 87 ZGB N 14.

<sup>69</sup> BK-RIEMER, ST N 341.

<sup>70</sup> GRICHTING, S. 47.

<sup>71</sup> THÜRIG, Interview vom 09.08.2024.

<sup>72</sup> BSK-GRÜNINGER, Art. 87 ZGB N 9d.

die Buchführung von derjenigen der Kirchgemeinde zu trennen und in erster Linie durch das oberste Stiftungsorgan abzunehmen.<sup>73</sup>

Selbstaufösungen von Stiftungen im Allgemeinen sind ihrer Natur nach nicht möglich.<sup>74</sup> Art. 88 Abs. 2 ZGB sieht für die kirchlichen Stiftungen die Aufhebung durchs Gericht vor, wenn der Zweck widerrechtlich, unsittlich oder nicht mehr erreichbar ist. Bei den gewöhnlichen Stiftungen ist nach Art. 88 Abs. 1 ZGB dafür die entsprechende Kantons- bzw. Bundesbehörde zuständig.

### 2.2.2 Die Pflicht zum Handelsregistereintrag

Seit dem 1. Januar 2016 müssen sich kirchliche Stiftungen und Familienstiftungen ebenfalls ins Handelsregister eintragen lassen, um die Rechtspersönlichkeit zu erlangen.<sup>75</sup> Grund dafür war die Revision des ZGB basierend auf den Empfehlungen der GAFI.<sup>76</sup> Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts waren von der Revision nicht betroffen, da sie wie zuvor als Institute des öffentlichen Rechts ins Handelsregister eingetragen werden.<sup>77</sup> Mit der Eintragungspflicht bezweckte die GAFI bessere Transparenz, um Terrorismusfinanzierung und Geldwäscherei auch im Zusammenhang mit diesen Stiftungen zu bekämpfen.<sup>78</sup> Zur Eintragung wurde in Art. 6b Abs 2<sup>bis</sup> SchlT ZGB eine Fünfjahresfrist vorgesehen. Bei Nichteintragung innerhalb dieser Frist ist zwar kein Verlust der Rechtspersönlichkeit vorgesehen, aber möglich sind Verfahren zur Eintragung von Amtes wegen und allenfalls strafrechtliche Sanktionen.<sup>79</sup> Zudem wird eine Privilegierung bzgl. den Belegen gegenüber den Familienstiftungen statuiert, da die besonderen Verhältnisse zu berücksichtigen sind.<sup>80</sup> Dabei ist insbesondere an sehr

alte Stiftungen zu denken, deren Unterlagen nicht mehr auffindbar oder unleserlich sind.<sup>81</sup>

RIEMER kritisiert die GAFI-Revision besonders dahingehend, dass die Anpassungsfrist sehr lange sei, (fast) keine Sanktionen bei unbenutztem Ablauf eintraten und bezweifelt, wie effektiv der zwingende Handelsregistereintrag tatsächlich ist.<sup>82</sup> THÜRIG bezeichnet die Lösung als gesamtschweizerischen Kompromiss.<sup>83</sup> Mit der internen Aufsicht und dem Handelsregister ist nach ihm die Transparenz gegeben.<sup>84</sup> Er ergänzt, dass der Staat zusätzlich die Möglichkeit habe, über die Steuerbehörden Einsicht in die Finanzen zu erlangen.<sup>85</sup>

### 2.2.3 Die Aufsichtsbehörden bei kirchlichen Stiftungen

Gemäss Art. 87 Abs. 1 ZGB sind die kirchlichen Stiftungen sowie die Familienstiftungen nicht der Aufsichtsbehörde unterstellt. Diese Nichtunterstellung ist zwingend, die Stiftung kann nicht freiwillig der staatlichen Aufsicht unterstellt werden.<sup>86</sup> Stattdessen unterstehen die kirchlichen Stiftungen einer internen autonomen Kontrolle.<sup>87</sup> Entsprechend muss die Stiftung organisch an eine Religionsgemeinschaft angebunden sein, damit diese die Aufsicht ausüben kann.<sup>88</sup> So soll die kirchliche Autonomie gewahrt werden.<sup>89</sup> Im Rahmen ihres eigenen Rechts umfassen die Aufgaben der internen Aufsichtsbehörde die statutengemässe Bestellung der Organe, die stiftungsgemässe Verwendung und Verwaltung des Vermögens und das Funktionieren der Stiftung.<sup>90</sup> Ihr stehen dabei verschiedene Aufsichtsmittel zur Verfügung wie bspw. Richtlinien zum Anlegen des Kapitals oder Disziplinar massnahmen gegen fehlbare Organe.<sup>91</sup> Da die staatskirchenrechtlichen Körperschaften der katholischen Kirche dem

<sup>73</sup> Sie darf also bspw. nicht nur von einer Kirchgemeindeversammlung bestätigt werden, so BSK-GRÜNINGER, Art. 87 ZGB N 9e.

<sup>74</sup> Statt vieler BK-RIEMER, ST N 39 wonach das Verbot der Selbstaufhebung zum Stiftungsbegriff gehört.

<sup>75</sup> Art. 52 Abs. 1 ZGB; TUOR/SCHNYDER/HÜRLIMANN-KAUP, § 17 N 2.

<sup>76</sup> Praxismitteilung EHRA, N 7.

<sup>77</sup> Praxismitteilung EHRA, N 7.

<sup>78</sup> BSK-GRÜNINGER, Art. 87 ZGB N 10.

<sup>79</sup> Evaluation EFK, S. 19.

<sup>80</sup> Art. 6b Abs. 2<sup>bis</sup> SchlT ZGB; SPRECHER, S. 145.

<sup>81</sup> BSK-GRÜNINGER, Art. 87 ZGB N 10; vgl. dazu auch die Übergangsbestimmung von Art. 95 Abs. 1 lit.e Zif. 3 i.V.m. Art. 181a HRegV.

<sup>82</sup> RIEMER, GAFI, S. 73 ff.

<sup>83</sup> THÜRIG, Interview vom 09.08.2024.

<sup>84</sup> THÜRIG, Interview vom 09.08.2024.

<sup>85</sup> THÜRIG, Interview vom 09.08.2024.

<sup>86</sup> BSK-GRÜNINGER, Art. 87 ZGB N 8.

<sup>87</sup> LAMPERT, S. 155; GUTZWILLER, S. 601; wie es ZK-EGGER A., Art. 87 ZGB N 5 formuliert «Sie werden (...) sich selbst überlassen».

<sup>88</sup> Deswegen ist eine Stiftung eben nur dann eine kirchlich, wenn das organische Element erfüllt ist nach BK-RIEMER, ST N 293 mit Verweis auf Beispiele aus der Bundesverwaltungspraxis.

<sup>89</sup> LAMPERT, S. 155.

<sup>90</sup> LAMPERT, S. 155.

<sup>91</sup> LAMPERT, S. 155 f.

staatlichen Recht angehören, können diese Körperschaften grundsätzlich nicht die Aufsicht über ihre kirchlichen Stiftungen übernehmen.<sup>92</sup> Bei den Familienstiftungen gibt es kein solches Pendant. Sie sind keiner Aufsicht unterstellt.<sup>93</sup> Ebenso gilt für sie der Vorbehalt für das kantonale öffentliche Recht von Art. 87 Abs. 2 ZGB nicht.<sup>94</sup>

Materiell soll das Recht bzgl. der Umwandlung und der Zweckänderung dennoch anwendbar sein.<sup>95</sup> Eine blosser Nichtunterstellung unter die Aufsichts- und Umwandlungsbehörde soll nicht dazu führen, dass es kirchlichen und Familienstiftungen verunmöglicht wird, sich veränderten Verhältnissen anzupassen.<sup>96</sup> Schliesslich ist Zweck des Art. 87 ZGB gerade die Existenz von solchen Stiftungen zu erleichtern.<sup>97</sup> Art. 87 Abs. 2 ZGB sieht vor, dass über privatrechtliche Fragen das Gericht entscheidet. Für Fälle von Art. 84 Abs. 2 ZGB und Art. 85, 86 und 86b ZGB ist bei nichtstreitigen Angelegenheiten die kirchenrechtlich zuständige Aufsichtsbehörde heranzuziehen und für Streitige privatrechtliche Fälle ist gemäss Art. 87 Abs. 2 ZGB das Gericht am Stiftungssitz zuständig.<sup>98</sup> Die interne Stiftungsaufsicht ist demnach bspw. zuständig für die Änderung der Stiftungsurkunde.<sup>99</sup>

Wie die kirchliche Aufsicht ausgestaltet werden soll, ist umstritten. GRÜNINGER geht davon aus, dass eine weniger strenge Kirchengemeinschaft als die staatliche möglich ist, wobei die Aufsicht nach kanonischem Recht punktuell sogar strenger ist.<sup>100</sup> Nach RÖLLIN braucht es eine gewisse Grösse, Dauerhaftigkeit und interne Organisation der Religionsgemeinschaft und eine funktionierende Aufsicht, die

gewillt ist, sich ans staatliche Recht zu halten.<sup>101</sup> Das EHRA verlangt für die Eintragung ins Handelsregister gleichwertige Aufsichtskompetenzen der religiösen Aufsichtsstelle, wie sie auch die staatlichen Aufsichtsbehörden haben.<sup>102</sup> RIEMER fordert organisatorische, personelle und faktische Unabhängigkeit zwischen Aufsichtsorgan und der beaufsichtigten Stiftung sowie konsequente Anwendung der rechtlichen und stiftungsspezifischen Bestimmungen.<sup>103</sup> Liegt dies nicht vor, darf die Stiftung vorerst unter staatliche Aufsicht gestellt und die Einordnung als «kirchlich» verweigert werden.<sup>104</sup> Praktisch handhaben Aufsichts- und Registerbehörden es ebenfalls so, dass sie Stiftungen mit klar kirchlicher Ausrichtung der staatlichen Aufsicht unterstellen, sofern diese nicht über eine eigene, der staatlichen gleichwertige Aufsicht verfügen.<sup>105</sup> Dies betrifft insbesondere kleinere religiöse Gemeinschaften mit einer weniger ausgeprägten Organisation. GRÜNINGER kritisiert die Praxis, denn die Nichtunterstellung sollte zu einer Nichteinmischung des Staates in religiöse Angelegenheiten führen, die sich aus der Trennung von Staat und Kirche ableitet.<sup>106</sup> Dass entweder eine faktisch materielle staatliche Aufsicht verlangt wird, oder die Stiftung dann der (auch formellen) staatlichen Aufsicht unterstellt werden kann, ist nicht im Gesetzeswortlaut verankert.<sup>107</sup> Das Bundesgericht hat sich bisher nicht abschliessend dazu geäussert, wie eine interne kirchliche Aufsicht auszusehen hat.<sup>108</sup> Zumindest hat es aber einer Stiftung mit einer organi-

<sup>92</sup> Vorbehalten bleibt das öffentliche Recht, BSK-GRÜNINGER, Art. 87 ZGB N 9b.

<sup>93</sup> GRÜNINGER, Aktuelles, S. 127.

<sup>94</sup> Das ist gemäss SHK-RIEMER, Art. 87 N 10 nur ein Redaktionsversehen. Ihm folgend auch BSK-GRÜNINGER, Art. 87 ZGB N 11 und TUOR/SCHNYDER/HÜRLIMANN-KAUP, § 17 N 19 Fn 30.

<sup>95</sup> Ausführlicher bei BK-RIEMER, ST N 197 f. i.V.m. 328 m.w.H.

<sup>96</sup> Ausführlicher bei BK-RIEMER, ST N 197 f. i.V.m. 328 m.w.H.; dazu auch BSK-GRÜNINGER, Art. 87 ZGB N 13 f. m.w.H.

<sup>97</sup> BK-RIEMER, ST N 198 i.V.m. 328 m.w.H.

<sup>98</sup> SHK-RIEMER, Art. 87 N 11, 14.

<sup>99</sup> SPRECHER, S.145.

<sup>100</sup> BSK-GRÜNINGER, Art. 87 ZGB N 9 mit Hinweis auf den Trend mehr Kontrolle der kirchlichen Stiftungen zu verlangen; ähnlich zum Umfang der Aufsicht auch AEBI-MÜLLER, S. 218 f.

<sup>101</sup> Wobei die organische Anbindung eine gewisse interne Organisation implizit voraussetzt, RÖLLIN, S. 13 f., mit der erwähnten Anlehnung an die öffentlich-rechtliche Anerkennung und m.w.H. auf andere Meinungen. Ähnlich auch CR-VEZ, Art. 87 ZGB N 2 m.w.H, unter anderem auch auf CARTIER, S. 6.

<sup>102</sup> Praxismitteilung EHRA, N 11, Fn 16.

<sup>103</sup> BK-RIEMER, ST N 296.

<sup>104</sup> BK-RIEMER, ST N 296.

<sup>105</sup> GRÜNINGER, Aktuelles, S. 127; Praxismitteilung EHRA, N 11.

<sup>106</sup> GRÜNINGER, Aktuelles, S. 127.

<sup>107</sup> GRÜNINGER, Aktuelles, S. 127.

<sup>108</sup> BGer 5A\_368/2022 Urteil vom 24. August 2023, E. 3.6.2.2 und 5A\_367/2022 Urteil vom 30. August 2023, E. 3.6.2.2, mit Verweis auf die verschiedenen Lehrmeinungen.

satorisch, personell und faktisch nicht unabhängigen Aufsicht, nicht von vornherein die Kirchlichkeit abgesprochen.<sup>109</sup>

Eine gewisse Kontrolle kann auch das Handelsregisteramt ausüben. Durch Art. 939 OR kann es bei Organisationsmängeln, nach Fristansetzung zur Behebung des Mangels, die Sache an das Gericht weiterleiten.<sup>110</sup>

Art. 87 Abs.1 ZGB enthält einen Vorbehalt zu Gunsten des kantonalen öffentlichen Rechts, wonach die Kantone kirchliche Stiftungen einer behördlichen Kontrolle unterstellen dürfen.<sup>111</sup> Wenn ein Vorbehalt vorliegt, aber keine explizite Regel zur Zuständigkeit existiert, ist Art. 84 Abs. 1 und Abs. 1<sup>bis</sup> ZGB anwendbar.<sup>112</sup> Das kantonale Recht bestimmt, ob und inwieweit vom Vorbehalt Gebrauch gemacht wird und welche Behörde sachlich zuständig ist, aber materiell bleibt das Bundesstiftungsrecht anwendbar.<sup>113</sup> Kirchliche Stiftungen dürfen, im Gegensatz zu Familienstiftungen, demnach durch Gesetz einer gewissen Aufsicht unterstellt werden. Über den erlaubten Umfang herrscht Uneinigkeit.<sup>114</sup> Es wird argumentiert, dass diese Aufsicht nicht so weit gehen dürfe, wie die Aufsichtsbestimmungen für die klassischen Stiftungen.<sup>115</sup> RIEMER sieht dagegen keine Belege im Gesetz und den Materialien, welche die Aufsichtskompetenz derart beschränken.<sup>116</sup> LAMPERT dagegen will die Kompetenz dahingehend einschränken, dass die Aufsichtsbehörde nur eingreifen darf, wenn das Vermögen nicht zweckgemäss verwendet wird oder sonst gegen das Stiftungsstatut verstossen wird.<sup>117</sup>

Es stellt sich die Frage, wieso es eine Spezialregelung der Aufsicht braucht, wenn nach der Meinung RIEMERS rein inhaltlich ebenso die staatliche Stiftungsaufsicht greifen könnte. Natürlich bleibt mit der jetzigen Regelung der Ermessensspielraum der Kantone, dass sie nicht oder nur teilweise vom

Vorbehalt Gebrauch machen können. Da aber das Ziel von Art. 87 ZGB eine Privilegierung von kirchlichen Stiftungen ist, scheint eine, im Vergleich zu den klassischen Stiftungen, weniger ausgeprägte Aufsicht stringenter.<sup>118</sup>

## 2.3 Aktuelles zu den kirchlichen Stiftungen

Obwohl die kirchlichen Stiftungen in der Schweiz den gewöhnlichen Stiftungen zahlenmässig weit unterlegen sind, stellen sie doch immer wieder Thema von Rechtsprechung und politischen Diskussionen dar. Beobachtbar ist ein Trend zur Säkularisierung und Umwandlung in klassische Stiftungen.<sup>119</sup> So gibt es zum Beispiel vermehrt klassische Stiftungen, die dem Unterhalt und der Erstellung religiöser Bauten dienen und auch einzelne mit dem Zweck, Glaubensgemeinschaften zu fördern und zu vereinen.<sup>120</sup> Die zu behandelnden politischen Vorstösse tendieren dazu, mehr staatliche Kontrolle über die kirchlichen Stiftungen zu fordern.

### 2.3.1 Rechtsprechung

Auf den Entscheid BGer 5A\_462/2018 Urteil vom 12. November 2018 trat das Bundesgericht nicht ein. Kurz zusammengefasst ging es darum zu klären, ob eine Stiftung als kirchlich einzustufen ist.<sup>121</sup> Wie GRÜNINGER treffenderweise bemerkt, hätte das Bundesgericht in diesem Fall die Chance gehabt, sich materiell zur Definition der Kirchlichkeit und der Stiftungsaufsicht zu äussern.<sup>122</sup> Das hat es in den nachstehenden Entscheiden teilweise getan.<sup>123</sup>

Im Entscheid BGer 5A\_368/2022 Urteil vom 24. August 2023 verweigerte das EHRA die Eintragung einer evangelischen Stiftung, da die Aufsichtsbehörde nicht unabhängig war. Zwei Stiftungsratsmitglieder waren gleichzeitig auch als Vorstandsmitglieder der Aufsichtsbehörde vorgesehen. Nach Ab-

<sup>109</sup> Es «kann weder offenkundig verneint noch bejaht werden, dass (...) eine wirksame autonome Kirchengemeinschaft gesichert ist.», BGer 5A\_367/2022 Urteil vom 30. August 2023, E. 3.7.4.

<sup>110</sup> Vorausgesetzt die Stiftung ist im Handelsregister eingetragen, vgl. Art. 939 Abs. 1 und 2 OR.

<sup>111</sup> CR-VEZ, Art. 87 ZGB N 11.

<sup>112</sup> RÖLLIN, S. 372 f.

<sup>113</sup> BK-RIEMER, ST N 335 ff.

<sup>114</sup> Das Bundesgericht spricht in BGE 50 II 241, E. 3 S. 424 von einer «gewissen Aufsicht»; BSK-GRÜNINGER, Art. 87 ZGB N 11 mit Verweisen auf verschiedene Meinungen.

<sup>115</sup> LAMPERT, S. 154.

<sup>116</sup> BK-RIEMER, ST N 338 m.w.H.

<sup>117</sup> LAMPERT, S. 161.

<sup>118</sup> Dieser Meinung wohl auch LAMPERT, S. 154; zur ratio legis so BK-RIEMER, ST N 198.

<sup>119</sup> EGGER A.C., S. 631, 643 mit einem Beispiel.

<sup>120</sup> RÖLLIN, S. 82 mit Beispielen; so bspw. auch die Stiftung für den Hindutempel Basel in Fn 179.

<sup>121</sup> BGer 5A\_462/2018 Urteil vom 12. November 2018.

<sup>122</sup> GRÜNINGER, Aktuelles, S.126 f.

<sup>123</sup> So zur Behördenpraxis in E. 3.8 der beiden folgenden Entscheide.

lehnung durch das Bundesverwaltungsgericht gelangte die Stiftung ans Bundesgericht.<sup>124</sup> Ähnlich war es in Urteil BGer 5A\_367/2022 vom 30. August 2023, indem ebenfalls die Eintragung ins Handelsregister verweigert wurde. In diesem Fall reichte die Stiftung einen Beschluss des Vorstands ein, wonach die Vorstandsmitglieder, welche auch Mitglieder von Stiftungsräten seien, in allen Angelegenheiten der Stiftungsaufsicht in den Ausstand zu treten hätten. Das EHRA betrachtete den Ausstandsentscheid als nicht genügend für eine Eintragung. Nach Abweisung durchs Bundesverwaltungsgericht, wendete sich die Stiftung ans Bundesgericht.<sup>125</sup> Die beiden Entscheide sind in den Erwägungen nahezu identisch. Im Folgenden wird deswegen auf beide Urteile gemeinsam eingegangen.<sup>126</sup>

Eine kirchliche Stiftung liegt gemäss Bundesgericht mit Bezug zur Lehre vor, wenn ein kirchlicher Zweck verfolgt wird und eine organische Verbindung mit einer Religionsgemeinschaft vorliegt.<sup>127</sup> Sodann hat das Bundesgericht erneut bezogen auf die Lehre genauer beschrieben, wann eine organische Verbindung vorliegt.<sup>128</sup> Das EHRA hat betreffend materielles Recht nur eine beschränkte Prüfungskognition.<sup>129</sup> Vorliegend stellt sich die Frage der Qualität der Stiftungsaufsicht, welche nach Bundesgericht «die Qualifikation der Stiftung als solche» betrifft.<sup>130</sup> Das Bundesgericht stellt auf die Kriterien des kirchlichen Zwecks und der organischen Verbindung zu einer Religionsgemeinschaft ab, wobei der kirchliche Zweck hier nicht in Frage steht.<sup>131</sup> Es kristallisiert sodann zwei Fragen heraus: Erstens muss geklärt werden, ob eine aus einem einzigen Verein gebildete Religionsgemeinschaft die Aufsicht, über die mit ihr verbundene Stiftung gewährleisten kann. In der Doktrin herrscht keine Einigkeit, ob Interessenskonflikte zwischen der Gemeinschaft und der Stiftung, deren Begünstigte die

Religionsgemeinschaft sein kann, die Aufsicht ungenügend macht.<sup>132</sup> In der vorliegenden Situation widerspricht die durch die Stiftung geplante Aufsicht nicht dem Gesetz und dem EHRA fehlte die Prüfungskognition, um darauf gestützt die Eintragung zu verweigern.<sup>133</sup>

Zweitens ist in der Lehre ebenso umstritten, ob Ausstandsregeln genügen können, um eine unabhängige Aufsicht zu ermöglichen, oder ob Doppelmandate immer unzulässig sein sollen.<sup>134</sup> Auch hier fehlt dem EHRA wegen der unklaren Rechtslage die Prüfungskognition.<sup>135</sup> Das Bundesgericht lässt die Frage offen, ob im vorliegenden Fall eine wirkliche autonome Kirchenaufsicht vorliegt, erkennt aber eine Überschreitung der Prüfungskompetenz des EHRA.<sup>136</sup> Es bestätigt die Praxis der Registerbehörden, dass bei Zweifel über die Qualifikation einer Stiftung als kirchlich, eine zuständig erscheinende staatliche Aufsichtsbehörde darüber entscheidet und bis dahin das Eintragungsverfahren suspendiert wird.<sup>137</sup> Dies im Unterschied zu gewöhnlichen Stiftungen, welche auch bei unklarer zuständiger Aufsichtsbehörde nach Art. 96 HRegV im Handelsregister einzutragen sind.<sup>138</sup>

Das Bundesgericht hat sich demnach in diesen zwei neueren Entscheiden dazu geäußert, wann eine kirchliche Stiftung vorliegt und das Erfordernis der organischen Verbindung genauer erläutert. Ausserdem hat es die Eintragungspraxis der Registerbehörden bestätigt. Allerdings fehlt nach wie vor eine höchstrichterliche Entscheidung wie die kirchliche Aufsicht auszusehen hat, denn das Bundesgericht lässt wie oben geschildert wichtige Fragen offen. Richtigerweise bemerkt AEBI-MÜLLER im Hinblick auf die beiden Entscheide, dass eine staatliche Aufsicht, welche religiöse Überzeugungen prüft, nicht richtig sein kann und bejaht, wenn immer möglich den Vorzug einer kircheninternen Aufsicht.<sup>139</sup>

<sup>124</sup> Zum ganzen Absatz BGer 5A\_368/2022 Urteil vom 24. August 2023, Sachverhalt.

<sup>125</sup> Zum ganzen Absatz BGer 5A\_367/2022 Urteil vom 30. August 2023, Sachverhalt.

<sup>126</sup> Vgl. auch die Kommentierung beider Entscheide durch AEBI-MÜLLER, S. 216 ff.

<sup>127</sup> Beide Entscheide, E. 3.6.1. m.w.H.

<sup>128</sup> Beide Entscheide, E. 3.6.2.2 m.w.H.; Vgl. auch schon Kap. 2.1.2.2.

<sup>129</sup> Beide Entscheide, E. 3.4.1 f.

<sup>130</sup> Beide Entscheide, E. 3.5.2.

<sup>131</sup> Beide Entscheide, E. 3.6.1. f.

<sup>132</sup> Zum ganzen Absatz beide Entscheide, E. 3.7.2 mit Verweis auf RÖLLIN, S.10, die sich dagegen ausspricht; anderer

Meinung PAHUD DE MORTANGES, S. 330 Fn 7 und BK-RIEMER, ST N 296.

<sup>133</sup> Beide Entscheide, E. 3.7.2.

<sup>134</sup> Beide Entscheide, E. 3.7.3; vgl. dazu die Ausführungen unter Kap. 2.2.3.

<sup>135</sup> Beide Entscheide, E. 3.7.3.

<sup>136</sup> Beide Entscheide, E. 3.7.4 f.

<sup>137</sup> Beide Entscheide, E. 3.8 mit Hinweis auf Praxismitteilung EHRA, N 11.

<sup>138</sup> BSK-GRÜNINGER, Art. 87 ZGB Aktualisierung zu N 9 vom 31.05.2024.

<sup>139</sup> AEBI-MÜLLER, S. 218 f.

### 2.3.2 Aktuelle Entwicklungen

Das Stiftungsrecht hat seit dem 01.01.2024, basierend auf der parlamentarischen Initiative Luginbühl (14.470) leicht geändert. Die Stifterrechte wurden erweitert, es wurde eine gesetzlich geregelte Stiftungsaufsichtsbeschwerde eingeführt, es fand eine Klarstellung bzgl. Form von Urkundenänderungen statt und unwesentliche Änderungen an der Stiftungsurkunde wurden vereinfacht.<sup>140</sup>

Für die kirchlichen Stiftungen besonders nennenswert sind die politischen Vorstösse von Politikerin Doris Fiala. Die Interpellation 16.3453 – «Finanzierung von religiösen Gemeinschaften. Mangelnde Transparenz und fehlende Aufsicht» vom Juni 2016 thematisiert insbesondere die Gefahr der Terrorismusfinanzierung und fragt, ob kirchliche Stiftungen nicht einer staatlichen Aufsicht unterstellt werden sollten.<sup>141</sup> Der Bundesrat betont in seiner Antwort, dass die Befreiung von der staatlichen Aufsicht auf dem Respekt vor der Autonomie der Kirche beruht, er aber bereit ist, eine mögliche Präzisierung der Kriterien für eine religionsinterne Aufsicht zu prüfen.<sup>142</sup> Im Dezember 2016 reichte Fiala dann die Motion 16.4129 – «Mehr Transparenz und Präzisierung der Kriterien bei der Beaufsichtigung von religiösen Gemeinschaften und Sanktionen bei Nichteinhaltung der bestehenden Eintragungspflicht ins Handelsregister» ein.<sup>143</sup> Darin wird der Bundesrat beauftragt Kriterien der Beaufsichtigung kirchlicher Stiftungen zu präzisieren, vor allem in Bezug auf Stiftungszweck, Unabhängigkeitsvorschriften und Revisionsstelle. Falls dies nicht möglich sei, sollen diese Stiftungen der staat-

lichen Aufsicht unterstellt werden. Zudem wird verlangt, die Eintragungspflicht ins Handelsregister auch sanktionsweise durchzusetzen und den Begriff «kirchliche Stiftungen» durch «religiöse Stiftungen» zu ersetzen. Der Bundesrat hat die Motion in Übereinstimmung mit seiner Argumentation zur Interpellation angenommen.<sup>144</sup> Der Ständerat hat die Motion Ende Mai 2018 abgelehnt.<sup>145</sup>

Die Kommission des Ständerats lehnte die Motion unter anderem ab, weil Verfolgung und Verhinderung von Terrorismusfinanzierung und Geldwäscherei primär Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden sind. Daneben besteht diese Problematik unabhängig von der Rechtsform.<sup>146</sup> In der Kommission wurde – wie durch Vonlanthen zusammengefasst – diskutiert, dass eher Vereine anvisiert werden sollen und Kirchenstiftungen bereits streng kontrolliert sind. Eine Umsetzung der Motion würde zu unverhältnismässigem Aufwand führen. Angebracht wäre eine Art Metakontrolle. Levrat ergänzt, dass die jüdischen und muslimischen Gemeinden der staatlichen Kontrolle unterliegen, während die katholischen und reformierten Stiftungen intern kontrolliert werden. Er sieht das Problem ebenfalls eher bei den Vereinen. Bundesrätin Sommaruga glaubt dennoch, dass es möglich wäre Kriterien zu erarbeiten, hat bzgl. der Sanktionen aber geäußert, dass die Übergangsfrist noch läuft und deswegen unklar ist wie viele Stiftungen sich nicht in das Handelsregister eintragen lassen.<sup>147</sup> Schon RIEMER hat sich kritisch dazu geäußert, dass bei den Vorarbeiten zum Gesetz, trotz Votum dazu, die Vereine in der GAFI-Revision nicht erfasst wurden.<sup>148</sup>

<sup>140</sup> Zum ganzen Absatz SWISSFOUNDATIONS, Neues Stiftungsrecht tritt am 1. Januar 2024 in Kraft – Die Änderungen auf einen Blick, abrufbar unter <<https://www.swissfoundations.ch/aktuell/neues-stiftungsrecht-auf-einen-blick/>>, Stand 06.09.2022, besucht am 07.08.2024; zur Motion Luginbühl vgl. CURIA VISTA, abrufbar unter <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20140470>>, Stand 17.12.2021, besucht am 15.08.2024.

<sup>141</sup> Wobei sie ursprünglich vor allem auf die muslimischen Stiftungen abzielte, vgl. AMMANN. Die Interpellation wurde verschoben und dann abgeschrieben. Vgl. CURIA VISTA, Interpellation 16.3453, abrufbar unter <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20163453>>, Stand 15.06.2018, besucht am 13.08.2024.

<sup>142</sup> Vgl. zur Stellungnahme des Bundesrates CURIA VISTA, Interpellation 16.3453, abrufbar unter <<https://www.parla->

[ment.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20163453](https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20163453)>, Stand 15.06.2018, besucht am 13.08.2024.

<sup>143</sup> Zur Motion vgl. CURIA VISTA, Motion 16.4129, abrufbar unter <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20164129>>, Stand 29.05.2018, besucht am 13.08.2024.

<sup>144</sup> Vgl. zur Motion und zur Chronik CURIA VISTA, Motion 16.4129, abrufbar unter <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20164129>>, Stand 29.05.2018, abgerufen am 07.08.2024.

<sup>145</sup> AB S 2018 313 ff.

<sup>146</sup> Zum ganzen Absatz KOMMISSIONSBERICHT STÄNDERAT, abrufbar unter <[https://www.parlament.ch/centers/kb/Documents/2016/Kommissionsbericht\\_RK-S\\_16.4129\\_2018-04-26.pdf](https://www.parlament.ch/centers/kb/Documents/2016/Kommissionsbericht_RK-S_16.4129_2018-04-26.pdf)>, Stand 26.04.2018, besucht am 07.08.2024.

<sup>147</sup> Zum ganzen Absatz AB S 2018 312.

<sup>148</sup> RIEMER, GAFI, S. 75.

Seit Anfang 2021 ist die Übergangsfrist für die Handelsregistereintragung abgelaufen und es wäre vielleicht möglich zu eruieren, welche Stiftungen sich nicht eingetragen haben. An der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichts zeigt sich, dass gerade Kriterien zur Unabhängigkeit der kirchlichen Stiftungsaufsicht sinnvoll sein könnten.<sup>149</sup> Da der Begriff «kirchlich» nicht mehr ganz passt, würde sich der Terminus «religiöse Stiftungen» anbieten, da nicht nur christliche Religionsgemeinschaften solche Stiftungen gründen können.<sup>150</sup>

Beachtenswert ist, dass sich seit dem 01.01.2023 gemäss Art. 6b<sup>bis</sup> SchlT ZGB auch ein Verein der «hauptsächlich Vermögenswerte im Ausland direkt oder indirekt sammelt oder verteilt, die für karitative, religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke bestimmt sind» (Art. 61 Abs. 2 Zif. 3 ZGB) ins Handelsregister eintragen lassen muss. Die anderen Vereine nach Art. 61 Abs. 2 ZGB müssen ein Mitgliederverzeichnis führen und die zur Eintragung verpflichteten Vereine müssen eine Vertretungsperson mit Wohnsitz in der Schweiz haben.<sup>151</sup>

Weiter wichtig ist die Gesetzesvorlage zur Erhöhung der Transparenz juristischer Personen. Ziel ist eine verbesserte und schnellere Erkenntnis, wer an einer juristischen Person wirtschaftlich berechtigt ist.<sup>152</sup> Das Gesetz soll bei der Bekämpfung von organisiertem Verbrechen, Terrorismusfinanzierung und Geldwäscherei helfen.<sup>153</sup> Nach Art. 2 Abs. 1 lit. b E-TJPG sind davon auch Stiftungen erfasst, die zum Eintrag ins Handelsregister verpflichtet sind.<sup>154</sup> Demnach wären ebenso kirchliche Stiftungen angesprochen. Zumindest nimmt sie der Bundesrat in seiner Botschaft nicht explizit davon aus.<sup>155</sup> Für Stiftungen und Vereine gelten dabei vereinfachte Regeln, so bspw. zum Identifizierungs- und Prüfungsverfahren (Art. 20 E-TPJG) und zum Meldeverfahren (Art. 21 Abs. 2 E-TPJG).<sup>156</sup>

Angesprochen sei an dieser Stelle, dass wegen der politischen Vorstösse 23.065 – «Einführung des Trusts» und 22.4445 – «Stärkung der Schweizer Familienstiftung» die Liberalisierung der Familienstiftungen zur Diskussion steht.<sup>157</sup>

### 3 Rechtspraxis

#### 3.1 Die Relevanz der kirchlichen Stiftungen für Religionsgemeinschaften und Kantone

##### 3.1.1 Die Rolle in den Religionsgemeinschaften

###### 3.1.1.1 In der katholischen Kirche

Wie bereits erwähnt, orientiert sich das Grundmodell der kirchlichen Stiftung an den katholischen Stiftungen.<sup>158</sup> Am relevantesten sind sie demnach in der katholischen Kirche.<sup>159</sup> Mit mehreren hundert Stiftungen machen die katholischen kirchlichen Stiftungen die Mehrheit aus.<sup>160</sup> Für das Bistum Basel wurde auf Anhieb die Zahl von ca. 120 Stiftungen genannt.<sup>161</sup>

Aus historischer Perspektive dienten viele kirchlichen Stiftungen dazu, das Eigentum über Immobilien wie Pfarrhäuser und Kirchgebäude nicht an den Staat zu verlieren, wie es im 19. Jahrhundert teilweise geschah.<sup>162</sup> Die katholische Kirche als Ganzes sieht sich selbst als eine Art Heilanstalt, als juristische Person mit stiftungsähnlichem Charakter. Die Gläubigen haben dabei eine vergleichbare Bedeutung, wie die Begünstigten einer Stiftung. Diese Ausprägung gilt nicht nur für die Kirche als Gesam-

<sup>149</sup> Vgl. BGer 5A\_368/2022 Urteil vom 24. August 2023 und 5A\_367/2022 Urteil vom 30. August 2023.

<sup>150</sup> So bspw. BSK-GRÜNINGER, Art. 87 ZGB N 7.

<sup>151</sup> Vgl. Art. 6b<sup>bis</sup> SchlT ZGB und 61a sowie 69 Abs. 2 ZGB.

<sup>152</sup> Botschaft TPJG, S. 9.

<sup>153</sup> Botschaft TPJG, S. 9.

<sup>154</sup> Entwurf TPJG, S. 2.

<sup>155</sup> Botschaft TPJG, S. 62.

<sup>156</sup> Entwurf TPJG, S. 9 f.; Botschaft TPJG, S. 62.

<sup>157</sup> Vgl. dazu den Autorenbeitrag Liberalisierung der Schweizer Familienstiftung – jetzt!, DOMINIQUE JAKOB, Schweizerischer Stiftungsreport, S. 29.

<sup>158</sup> BK-RIEMER, ST N 76, 285.

<sup>159</sup> SPRECHER, S. 143.

<sup>160</sup> GRICHTING, S. 42. Dieser Aufsatz enthält viele Informationen zum katholischen Stiftungsrecht. Allerdings ist zu beachten, dass der Text kirchenpolitisch geprägt ist, zumal der Autor die Legitimität des der demokratisch verfassten Landeskirche in Frage stellt. Vgl. MICHAEL MEIER, Der Erzfeind der Zürcher Katholiken tritt ab, abrufbar unter <https://www.tagesanzeiger.ch/der-erzfeind-der-zuercher-katholiken-tritt-ab-991341607827>, Stand 23.03.2021, besucht am 01.10.2024.

<sup>161</sup> THÜRIG, Interview vom 09.08.2024, wobei es bei genauerer Recherche wohl mehr sind.

<sup>162</sup> GRICHTING, S. 44.

tes, sondern auch für die untergegliederten Strukturen wie Ortskirchen und Bistümer.<sup>163</sup> Die meisten Pfarreien und Bistümer haben in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit, weswegen die Stiftungen gemäss Art. 87 ZGB sozusagen die Organe darstellen.<sup>164</sup> In einem neueren Entscheid hat das Bundesgericht das Bistum Chur allerdings als rechts- und parteifähige juristische Person qualifiziert.<sup>165</sup> Die körperschaftlich organisierten Kirchgemeinden werden als staatliche Einrichtungen angesehen, die eben gerade kein Eigentum an Kirchengut haben.<sup>166</sup> Relevant ist das besonders, weil den Bischöfen somit keine Verfügungsmacht über die Kirchensteuer zusteht (die den Kirchgemeinden gehört).<sup>167</sup> Zumindest mittels Aufsicht über die Immobilien, haben die Bischöfe etwas finanziellen Einfluss, um gerade in grösseren Bistümern eine gewisse Einheitlichkeit zu schaffen.<sup>168</sup>

### 3.1.1.2 In der reformierten Kirche

Reformierte kirchliche Stiftungen sind mit etwa 24 Stück deutlich in der Unterzahl.<sup>169</sup> Ihre Zwecke sind eher wohltätig oder der religiösen Bildung gewidmet als der Finanzierung des Kirchgemeinbetriebes vor Ort.<sup>170</sup> Eine Ausnahme davon ist die «Fondation Ecclésiastique du Journal de l'Église Evangélique Réformée du Canton de Vaud» als Trägerin des Pfarrblatts.<sup>171</sup> Viele der evangelisch-reformierten Kirche angebotenen Stiftungen sind klassische Stiftungen. Oft haben sie zwar einen kirchlichen Stiftungszweck, beschäftigen sich aber durch Wohltätigkeit und ähnliches nur mittelbar religiös. Zum Beispiel amten sie als Trägerinnen für Jugendheime, Alterswohnungen oder unterstützen Jugendliche in Notsituationen.<sup>172</sup> Nicht zuletzt liegt

dies daran, dass die reformierten Kirchen ein anderes Selbstverständnis haben als die katholischen. Im Zentrum steht die Kirchgemeintheorie, wonach vor allem die Kirchgemeinden als körperschaftliche juristische Personen das Kirchenvermögen tragen, während die Gläubigen als Mitglieder betrachtet werden.<sup>173</sup> Die reformierte Konfession organisiert sich demnach eher durch Kirchgemeinden und Landeskirchen, also staatskirchenrechtlichen Strukturen, als durch Stiftungen.<sup>174</sup>

### 3.1.1.3 In anderen Religionsgemeinschaften

Kirchliche Stiftungen von christlich-orthodoxen und jüdischen Gemeinden sowie evangelischen Freikirchen sind selten, benützen sie doch eher das Instrument der gewöhnlichen Stiftung.<sup>175</sup> Auch der Hinduismus und der Buddhismus sind mit religiösen Stiftungen kaum präsent.<sup>176</sup> Der Hinduismus kennt aber bspw. die Stiftung Hindugemeinde, welche zur Finanzierung des Hindutempels in Basel dient und als gewöhnliche Stiftung ausgestaltet ist.<sup>177</sup> Für den Buddhismus finden sich bspw. die «Fondation Bouddhiste Lémanique» und die Stiftung «Zentrum für Buddhistische Meditation Beatenberg», wobei beide unter staatlicher Aufsicht stehen.<sup>178</sup>

Besonders interessant sind in diesem Kontext die muslimischen Gemeinschaften. Die Anzahl Angehöriger der Religion ist im Vergleich zu 1970 von 2 % auf knapp 6 % im Jahr 2022 gestiegen, während sowohl die katholische als auch die evangelisch-reformierte Kirche eine Abnahme der Mitglieder verzeichneten.<sup>179</sup> Bei Neugründungen durch muslimische Gemeinschaften besteht nach RÜEGG eher die Tendenz zur Vereinsform.<sup>180</sup> Seine Vermutung für

<sup>163</sup> Zum ganzen Absatz BK-RIEMER, ST N 285 m.w.H; LAMPERT, S. 33 ff.

<sup>164</sup> GRICHTING, S. 44.

<sup>165</sup> BGE, 145 I 121, E. 1.4, S. 128 f.

<sup>166</sup> BK-RIEMER, ST N 286; BSK-GRÜNINGER, Art. 87 ZGB N 7a.

<sup>167</sup> BSK-GRÜNINGER, Art. 87 ZGB N 7a; GRICHTING, S. 44 f.

<sup>168</sup> GRICHTING, S. 45.

<sup>169</sup> RÖLLIN, S. 143 f.; vgl. Kap. 3.1.2.

<sup>170</sup> GRICHTING, S. 42.

<sup>171</sup> RÖLLIN, S. 144.

<sup>172</sup> Zum ganzen Absatz RÖLLIN, S. 144.

<sup>173</sup> BK-RIEMER, ST N 290.

<sup>174</sup> GRICHTING, S. 42.

<sup>175</sup> GRICHTING, S. 42.

<sup>176</sup> GRICHTING, S. 42.

<sup>177</sup> INFOREL, Hindu Tempel Basel, abrufbar unter <<https://www.inforel.ch/wissen/religionsgemeinschaften/hindu-tempel-basel>>, Stand 2024, besucht am 08.08.2024.

<sup>178</sup> Vgl. STIFTUNG SCHWEIZ, abrufbar unter <<https://stiftungen.stiftungschweiz.ch/organisation/fondation-bouddhistelemanique>> und <<https://stiftungen.stiftungschweiz.ch/organisation/stiftung-zentrum-fuer-buddhistische-meditation-beatenberg>>, Stand 2024, beide besucht am 15.08.2024.

<sup>179</sup> Auch wenn der Anteil christlicher Religionszugehörigkeit in der Schweiz nach wie vor überwiegt. BUNDESAMT FÜR STATISTIK, Entwicklung der Religionsgemeinschaften, abrufbar unter <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/sprachen-religionen/religionen.html>>, Stand 2022, abgerufen am 08.08.2024.

<sup>180</sup> RÜEGG, Islam, S. 336.

die Zukunft hat sich bewahrheitet und der Verein ist nun weiterverbreiteter als die Stiftung.<sup>181</sup> Grundsätzlich liegt jedoch die Stiftungsform dem islamischen Verständnis als hierarchisches Konstrukt mit genau festgelegtem Zweck eigentlich näher.<sup>182</sup> Im Islam herrscht ein anderes Verständnis der Gemeinschaft und die Struktur und Organisation unterscheidet sich von derjenigen der christlichen Kirchen.<sup>183</sup> Wegen dieses niedrigen Organisationsgrads und dem unterschiedlichen Verständnis der Gemeinschaft der Gläubigen, stellt sich das Problem, dass oft die verlangte organische Verbindung fehlt.<sup>184</sup> Es gibt keinen einzelnen Dachverband, welcher für alle schweizerischen Muslime und Musliminnen repräsentativ handeln könnte, sondern es existieren viele verschiedene (Dach-)Organisationen.<sup>185</sup> Zu erwähnen ist im Besonderen die Föderation Islamischer Dachorganisationen in der Schweiz FIDS, die sich nebst anderem der Repräsentation eines einheitlichen Islams und der gemeinsamen Interessensvertretung verschrieben hat.<sup>186</sup> Eine Stiftung, die gleichzeitig die Religionsgemeinschaft ist, kann sich nicht selbst kontrollieren.<sup>187</sup> Zur Frage, ob ein einziger Verein bereits reicht, um eine korrekte Beaufsichtigung zu erreichen und die organische Verbindung zu schaffen, herrscht keine Einigkeit.<sup>188</sup> Das macht es eben gerade für kleinere und nicht nach dem «klassisch kirchlichen System» organisierte Religionsgemeinschaften schwieriger, kirchliche Stiftungen zu errichten. Im Zefix finden sich zwar muslimische Stiftungen, allerdings sind diese alle einer staatlichen Kontrolle unterstellt.<sup>189</sup>

### 3.1.2 Die Rolle in den Kantonen

Durch den Grundtypus der katholischen Stiftung lässt sich die Vermutung ableiten, dass insb. Kantone mit katholisch geprägtem Hintergrund für die kirchlichen Stiftungen eine Rolle spielen. In den Kantonen Aargau, Freiburg,<sup>190</sup> Appenzell Innerrhoden, Graubünden, Glarus, Obwalden, Luzern, Solothurn, Schwyz, Tessin, St. Gallen, Thurgau, Wallis, Uri und Zug wird betreffend das kirchliche Vermögen vermutet, dass historische selbständige kirchliche Stiftungen der katholischen Kirche nach wie vor bestehen.<sup>191</sup> Im Aargau und in St. Gallen haben diese im Verlauf der Geschichte oftmals ihre Rechtspersönlichkeit verloren.<sup>192</sup>

Für die evangelisch-reformierte Kirche waren 2010 in den Kantonen Freiburg, Graubünden, St. Gallen eine, im Kanton Glarus und Kanton Waadt drei, im Kanton Basel-Stadt vier und im Kanton Zürich fünf selbständige kirchliche Stiftungen bekannt.<sup>193</sup> Die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Jura, Schwyz, Solothurn, Bern, Thurgau, Schaffhausen und Zug kennen keine solchen kirchlichen Stiftungen.<sup>194</sup> Im Kanton Zürich existieren daneben einige unselbständige reformierte kirchliche Stiftungen.<sup>195</sup> Diese haben dementsprechend keine Rechtspersönlichkeit.

Allen kantonalen Grundlagen nachzugehen, die sich mit dem kirchlichen Stiftungsaufsichtsrecht beschäftigen, würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Es wird deswegen nur beispielhaft aufge-

<sup>181</sup> Sein Aufsatz stammt aus dem Jahr 2002, RÜEGG, Islam, S. 336.

<sup>182</sup> RÜEGG, Islam, S. 345.

<sup>183</sup> RÜEGG, Islam, S. 338 Fn 16 m.w.H.

<sup>184</sup> Ähnlich auch GRICHTING, S. 42; RÜEGG, Islam, S. 336.

<sup>185</sup> RÜEGG, Islam, S. 338; dass es keinen umfassenden gesamtschweizerischen Dachverband gibt, trifft nach wie vor zu, vgl. SCHWEIZERISCHES ZENTRUM FÜR ISLAM UND GESELLSCHAFT, Gesamtschweizerische Organisationen, abrufbar unter <<https://islamandsociety.ch/de/home/swiss/organisations/national/#toggle-id-1-closed>>, besucht am 12.08.2024.

<sup>186</sup> FIDS, Über FIDS, <<https://fids.ch/die-fids/>>, Stand 2024, besucht am 01.10.2024

<sup>187</sup> PAHUD DE MORTANGES, S. 330.

<sup>188</sup> Bejahend: PAHUD DE MORTANGES, S. 330; BK-RIEMER, ST N 296; verneinend RÖLLIN, S.10.

<sup>189</sup> Suche mit den Begriffen «muslim» und «islam» im Zefix, abrufbar unter <<https://www.zefix.ch/de/search/entity/list?mainSearch=buddhismus>>, besucht am 08.08.2024. So auch schon bei GRICHTING, S. 42 f.

<sup>190</sup> Siehe dazu auch das folgende Beispiel der Diözese Lausanne, Genf und Freiburg, welche die kirchliche Stiftungsaufsicht innehat

<sup>191</sup> RÖLLIN, S. 83 m.w.H. Vgl. ausführlicher und zu den verschiedenen Arten der katholischen kirchlichen Stiftungen DIESELBE, S. 83 ff.

<sup>192</sup> RÖLLIN, S. 83.

<sup>193</sup> Stand 2010, RÖLLIN, S. 143 mit Beispielen.

<sup>194</sup> Ebenfalls Stand 2010, RÖLLIN, S. 143 f. Der Kanton Aargau fehlt, da diese Stiftung mittlerweile aufgelöst wurde: REFORMIERTE KIRCHE AARGAU, Erastusstiftung: Nach Erfüllung des Zwecks wird die Stiftung aufgelöst, abrufbar unter <<https://www.ref-ag.ch/news/erastusstiftung-wird-aufgeloeset>>, Stand 19.12.2012, besucht am 08.08.2024.

<sup>195</sup> BK-RIEMER, ST N 290.

zeigt, wie einzelne Kantone mit der Situation umgehen.<sup>196</sup> Der Kanton Waadt hatte als einziger Kanton vom Vorbehalt des Art. 87 Abs. 1 ZGB Gebrauch gemacht und eine staatliche Aufsicht für kirchliche Stiftungen nach öffentlichem Recht vorgesehen.<sup>197</sup> Das Reglement über die Stiftungsaufsicht wurde aber mittlerweile aufgehoben.<sup>198</sup> Nun hat sich der Kanton Waadt der Westschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde angeschlossen, welche für klassische Stiftungen und Personalfürsorgestiftungen zuständig ist.<sup>199</sup> Nach eigenen aktuellen Recherchen wurde kein weiterer Kanton gefunden, der vom Vorbehalt Gebrauch gemacht hat. Erlasse der Landeskirchen, die sich explizit mit der kirchlichen Aufsicht beschäftigen, finden sich in den kantonalen Gesetzessammlungen zum Beispiel im Kanton Zürich<sup>200</sup>, im Kanton Thurgau<sup>201</sup>, im Kanton St. Gallen<sup>202</sup> und im Kanton Basel-Land<sup>203</sup>. Oft werden in den kantonalen Gesetzen zur klassischen Stiftungsaufsicht die kirchlichen Stiftungen explizit ausgenommen (bspw. Bern<sup>204</sup>) oder nicht erwähnt (bspw. Freiburg<sup>205</sup>).

### 3.2 Die kircheninterne Aufsicht am Beispiel christlicher Stiftungen

Wie eine konkrete Aufsicht wahrgenommen werden kann, soll an Beispielen veranschaulicht werden. Da wie erwähnt die katholischen Stiftungen überwiegen<sup>206</sup>, werden sie an zwei Diözesen ange-

schaute, während zur reformierten Kirche ein Beispiel gezeigt wird.<sup>207</sup> Diese Arbeit beschränkt sich auf Beispiele der beiden grossen christlichen Konfessionen, weil andere Religionsgemeinschaften kaum kirchliche Stiftungen kennen.<sup>208</sup>

#### 3.2.1 Katholische kirchliche Stiftungen

##### 3.2.1.1 Bistum Lausanne, Genf und Freiburg

Die Diözese von Lausanne, Genf und Freiburg kennt eine eigene kirchliche Stiftungsaufsicht. Diese ist verantwortlich für alle römisch-katholischen kirchlichen Stiftungen, welche ihren Sitz auf dem Territorium des Bistums haben. Als rechtliche Grundlage dient unter anderem das «Décret concernant la surveillance des fondations ecclésiastiques» vom 3. Januar 2018 (folgend Aufsichtsdekret genannt).<sup>209</sup>

Das Aufsichtsdekret sieht in Art. 1 vor, dass grundsätzlich der Diözesanbischof (und in Vertretung der Generalvikar und die Bistumsverwaltung) die Aufsicht innehat, sofern er nicht ausnahmsweise per Dekret eine andere kirchliche Behörde einsetzt. Gemäss Art. 2 f. Aufsichtsdekret kümmert sich die Aufsichtsbehörde um Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, vor allem der zweckgemässen Verwendung des Stiftungsvermögens nach Art. 84 Abs. 2 ZGB, um Befolgung des kanonischen Rechts und um einen korrekten Ermessensgebrauch. Aufsichtsmittel sind nach Art. 5 bspw.

<sup>196</sup> Vgl. zur Rechtslage der einzelnen Kantone RÖLLIN, S. 373 ff. Für die kantonalen Rechtsgrundlagen zum Aufsichtsrecht über die gewöhnlichen Stiftungen vgl. TRAJKOVA, S. 94 f und zu den (inter-)kantonalen Aufsichtsbehörden, TRAJKOVA, S. 115 ff.

<sup>197</sup> RÖLLIN, S. 373.

<sup>198</sup> Règlement du 30.04.2008 sur la surveillance des fondations (RSF) vom 30.04.2008 (VD RSF 211.711). Vgl. dazu die Gesetzessammlung des Kantons Waadt, abrufbar unter <<https://prestations.vd.ch/pub/blv-publication/accueil>>, besucht am 11.08.2024.

<sup>199</sup> Vgl. dazu das Concordat sur la création et l'exploitation de l'Autorité de surveillance LPP et des fondations de Suisse occidentale (C-AS-SO) vom 23.03.2011 (VD RSF 831.95) und Art. 1 i.V.m. Art. 2 Zif. 1 Reglement über die BVG- und Stiftungsaufsicht (RBVGS), letzteres abrufbar unter <<https://www.as-so.ch/de/gesetzliche-grundlagen>>, besucht am 11.08.2024.

<sup>200</sup> Vgl die StAVO.

<sup>201</sup> Verordnung des Katholischen Kirchenrates des Kantons Thurgau betreffend die Stiftungsaufsicht vom 30.12.1982 (RB TG 188.272).

<sup>202</sup> Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen (VKK) vom 18.09.1979 (sGS SG 173.5).

<sup>203</sup> Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft (Kirchenverfassung) vom 20.11.2019 (SGS BL 194).

<sup>204</sup> Verordnung über die Aufsicht über die Stiftungen und die Vorsorgeeinrichtungen (ASVV) vom 21.10.2009, (BSG 212.223.1).

<sup>205</sup> Verordnung über die Aufsicht über die Stiftungen VAS vom 11.11.2013 (SGF 211.5.11).

<sup>206</sup> SPRECHER, S. 143.

<sup>207</sup> Zur kirchlichen Aufsicht im Bistum Chur vgl. GRICHTING, S. 46 ff.

<sup>208</sup> GRICHTING, S. 42.

<sup>209</sup> Zum ganzen Absatz DIÖZESE LAUSANNE, GENF UND FREIBURG, Kirchliche Stiftungsaufsicht, abrufbar unter <<https://diocese-igf.ch/de/kirchliche-stiftungen/kirchliche-stiftungsaufsicht/#>>, Stand 2024, besucht am 07.08.2024. Das Dekret ist ebenfalls über diesen Link abrufbar.

Empfehlungen und Weisungen, Prüfung der eingereichten Grundlagen oder auch Genehmigung von Statuten und Reglementen. Die erforderlichen Unterlagen gemäss Art. 6 bestehen unter anderem aus Jahresabschluss, welcher sich an Art. 957–960e OR zu orientieren hat, oder allfälligen Änderungen der Zusammensetzung des Stiftungsrats. Art. 7 Aufsichtsdekret sieht vor, dass kirchliche Aufsichtsbehörden über ähnliche Befugnisse verfügen wie staatliche. Wie in Art. 87 Abs. 2 und Art. 88 Abs. 2 ZGB geregelt, werden privatrechtliche Streitigkeiten und die Auflösung von Stiftungen jedoch vom Zivilgericht entschieden. Beschwerdeinstanz ist gemäss Art. 8 die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde von Sitten.

### 3.2.1.2 Bistum Basel

Das Bistum Basel, momentan unter der Leitung von Bischof Felix Gmür und Generalvikar Markus Thürig, umfasst 10 Kantone. Das sind die Kantone Aargau, Bern, Basel-Land, Basel-Stadt, Jura, Luzern, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau und Zug.<sup>210</sup>

Das im Rahmen dieser Arbeit geführte Interview mit Markus Thürig dient als Grundlage für die folgenden Ausführungen.<sup>211</sup> Er hat sich zu den kirchlichen Stiftungen der katholischen Kirche, insbesondere im Bistum Basel, geäussert.

Um eine neue kirchliche Stiftung zu errichten, erfolgt eine duale Vorprüfung. Der Entwurf eines Stiftungsstatuts wird sowohl von staatlicher Seite (Handelsregisteramt, Stiftungsaufsicht), wie auch von kirchlicher Seite (Generalvikariat oder kirchliche Stiftungsaufsicht) insbesondere auf den Stiftungszweck geprüft. Sind die Voraussetzungen einer kirchlichen Stiftung erfüllt, erlässt der Bischof ein Dekret, mit welchem er die Statuten genehmigt und die Stiftung als kirchlich anerkennt. Mit diesem Akt wird der Bischof zur Aufsichtsbehörde, kann diese Kompetenz aber bspw. an das Residentialkapitel oder den Generalvikar delegieren.<sup>212</sup> Für die

interne Stiftungsaufsicht reichen die Beaufsichtigten jährlich ihre Jahresrechnung, den Revisionsbericht und gegebenenfalls den Jahresbericht ein. Die Aufsichtsbehörde führt danach eine Plausibilitätsprüfung durch. Kontrolliert wird besonders die Verwaltungsführung, die Erfüllung des Stiftungszwecks und ob allfällige Vermögensveräusserungen rechtmässig erfolgt sind. Je nach Höhe des Vermögens der kirchlichen Stiftung wird dabei eine professionellere Finanzkontrolle erwartet. Bei kleineren Vermögen ist es aber nicht zwingend einen staatlich anerkannten Revisor zu beauftragen.<sup>213</sup>

Ein weiteres Thema, welches in die Zuständigkeit der kirchlichen Aufsicht fällt, ist die Zweckänderung bzw. Zweckerweiterung. Nach THÜRIG wäre es bspw. zulässig, wenn eine Stiftung mit dem Zweck, denn Gottesdienst einer Kirche in einem bestimmten Gebiet zu finanzieren, im Rahmen der verfügbaren Mittel neu auch den Gottesdienst einer Kapelle im gleichen Gebiet bezahlt.<sup>214</sup> Einschlägige Rechtsgrundlage ist das kirchliche Vermögens- und Stiftungsrecht.<sup>215</sup> Bezogen auf Vermögensveräusserungen sind die entsprechenden Regelungen des kanonischen Rechts zu beachten.<sup>216</sup>

Auf der Webseite des Bistums Basel sind verschiedene Formulare aufgeführt, welche Markus Thürig erstellt hat, um den kirchlichen Stiftungen den Antrag auf den Handelsregistereintrag in den einzelnen Kantonen zu erleichtern.<sup>217</sup> Der Kanton Luzern ist ein Sonderfall, weil dort viele altkirchliche Stiftungen durch Schenkung in das Vermögen der römisch-katholischen Kirchengemeinden überführt wurden.<sup>218</sup> Dazu gibt es ein spezielles Merkblatt, welches folgend kurz thematisiert wird, da es aufzeigt, wie die Anforderungen an beaufsichtigte kirchliche Stiftungen konkret aussehen können. Es gilt für die katholische Landeskirche Luzern und ist sinngemäss ebenso für kirchliche Vereine anwendbar. Demnach sind die Aufsichtsbehörden der Bischof von Basel und die römisch-katholischen Lan-

<sup>210</sup> BISTUM BASEL, Über uns, abrufbar unter <<https://www.bistum-basel.ch/ueber-uns>>, Stand 2024, besucht am 09.08.2024.

<sup>211</sup> Angefragt wurde auch beim Bistum Chur und der Diözese Lausanne, Genf und Freiburg. Im Bistum Chur war die zuständige Person während der fraglichen Zeit ferienhalber abwesend. Von der Westschweizer Diözese ist bis Beendigung der Arbeit (wohl auch ferienhalber) keine Antwort eingetroffen.

<sup>212</sup> Zum ganzen Absatz THÜRIG, Interview vom 09.08.2024, mit Verweis auf kanonisches Recht.

<sup>213</sup> Zum ganzen Absatz THÜRIG, Interview vom 09.08.2024.

<sup>214</sup> Zum ganzen Absatz THÜRIG, Interview vom 09.08.2024.

<sup>215</sup> THÜRIG, Interview vom 09.08.2024.

<sup>216</sup> THÜRIG, Interview vom 09.08.2024.

<sup>217</sup> THÜRIG, Interview vom 09.08.2024, vgl. auch die Formulare, abrufbar unter <<https://www.bistum-basel.ch/services/kirchliche-stiftungen>>, Stand 2024, besucht am 03.10.2024.

<sup>218</sup> THÜRIG, Interview vom 09.08.2024.

deskirchen, welche sich bei der Aufsicht absprechen. Es wird festgehalten, welche Akte welcher Genehmigung bedürfen und welches Formular dafür zu verwenden ist. So müssen bspw. Veräusserungen von Kultgegenständen deren Summe mehr als 20'000 CHF beträgt, durch den Bischof genehmigt werden. Es wird zusätzlich auf die kirchenrechtlichen Grundlagen verwiesen. Nach kanonischem Recht müssen zum Beispiel alle Grundstücksveräusserungen durch den Bischof genehmigt werden. Auch wird geregelt, bis wann die Jahresrechnung eingereicht werden muss.<sup>219</sup>

### 3.2.2 Reformierte kirchliche Stiftungen

Im Kanton Zürich wurde am 16. September 2020 die Verordnung über die Aufsicht über kirchliche Stiftungen erlassen. Dies geschah basierend auf Art. 220 Abs. 2 lit. n KO, wonach der Kirchenrat die Aufsicht über die selbständigen kirchlichen Stiftungen hat. Die StAVO sieht in § 3. bspw. vor, dass subsidiär das BVSG anwendbar ist. Was die Stiftungsaufsicht durch den Kirchenrat konkret bedeutet, wird in § 7. geregelt. Er übernimmt ähnliche Aufgaben wie die staatlichen Aufsichtsbehörden nach Art. 80 ff. ZGB. So prüft er unter anderem Reglemente und deren Änderung auf Gesetzes- und Urkundenkonformität und entscheidet über Organisations- und Zweckänderungen. Jährlich wird zum Beispiel nach § 8. die Organisation der Stiftung, die Jahresrechnung und die Anlag des Stiftungsvermögens geprüft. § 9 nennt die Mittel, die dem Kirchenrat zur Verfügung stehen. Dazu gehören unter anderem die Erteilung von Weisungen sowie die Anordnung von Gutachten und Expertisen. Auch die Stiftungen selbst treffen Pflichten. Sie müssen nach § 10. jährlich die Rechenschaftsablage einreichen und besondere Vorkommnisse sofort melden. § 11. und § 12. regeln schliesslich noch die Gebühren und die Rechtsmittel.

Diese Dokumente zeigen, dass die interne Regelung der Aufsicht, sowohl in der Evangelisch-reformierten Landeskirche Zürich als auch in den katholischen Beispielen klar geregelt ist.

<sup>219</sup> Zum ganzen Absatz BISTUM BASEL, Aufsicht Residentialkapitel, Merkblatt, abrufbar unter <[https://www.bistum-basel.ch/fileadmin/kundendaten/bistum\\_basel\\_hauptablage/12\\_dokumente\\_formulare/Aufsicht\\_Residentialkapitel\\_Merkblatt.pdf](https://www.bistum-basel.ch/fileadmin/kundendaten/bistum_basel_hauptablage/12_dokumente_formulare/Aufsicht_Residentialkapitel_Merkblatt.pdf)>, Stand 25.04.2024, besucht am 09.08.2024.

<sup>220</sup> GRÜNINGER, Aktuelles, S. 127.

## 4 Zukunft

### 4.1 Ist die nichtstaatliche Aufsicht ein Auslaufmodell?

Wie bereits beschrieben, unterstehen die kirchlichen Stiftungen nicht der staatlichen Aufsicht (Art. 87 Abs. 1 ZGB). Der Grund dafür ist die Wahrung der Autonomie der Religionsgemeinschaft, welche aus dem Prinzip der Trennung von Staat und Kirche abgeleitet ist.<sup>220</sup> In der Lehre herrscht keine Einigkeit darüber, wie genau die interne Stiftungsaufsicht zu gestalten ist.<sup>221</sup> Für die Zukunft fragt sich, ob am momentan gültigen nichtstaatlichen Aufsichtsmodell festgehalten werden soll. Denkbar wäre ebenfalls eine Beschränkung oder Ausdehnung der internen Aufsicht.

Familienstiftungen können im Gegensatz zu den kirchlichen Stiftungen nicht der kantonalen öffentlichen Aufsicht nach Art. 87 Abs. 1 ZGB unterstellt werden.<sup>222</sup> Ebenso wenig verfügen sie über eine interne Aufsicht.<sup>223</sup> Es steht folglich fest, dass die kirchlichen Stiftungen zumindest enger kontrolliert sind als die Familienstiftungen. Die Beispiele der beiden grossen christlichen Konfessionen verdeutlichen, dass klare Aufsichtsregeln bestehen. Die katholische Kirche reguliert die Stiftungsaufsicht ihrer kirchlichen Stiftungen engmaschig und der staatlichen Aufsicht ähnlich.<sup>224</sup> Auch die untersuchte reformierte kirchliche Stiftungen zeigt eine umfassende Stiftungsaufsicht. Die Spezialbehandlung der kirchlichen Stiftungen wird häufig damit gerechtfertigt, dass sie nur einen begrenzten Kreis von Destinatären betreffen und nur wenige Beziehungen zu Dritten unterhalten.<sup>225</sup> Somit besteht ein kleineres öffentliches Interesse an deren Aufsicht.<sup>226</sup> Durch die Einführung der Eintragungspflicht ins Handelsregister wurde zudem schon mehr Transparenz geschaffen.

<sup>221</sup> Vgl. Kap. 2.2.3.

<sup>222</sup> Vgl. Kap. 2.2.3.

<sup>223</sup> GRÜNINGER, Aktuelles, S. 127.

<sup>224</sup> Vgl. zum Beispiel das Merkblatt zum Kanton Luzern und BSK-GRÜNINGER, Art. 87 ZGB N 9.

<sup>225</sup> CARTIER, S. 4.

<sup>226</sup> CARTIER, S. 4.

#### 4.1.1 Das aktuelle Stiftungsaufsichtsrecht

Die Rechtslandschaft der kirchlichen Stiftungen ist vielfältig. Für sie gelten die zwingenden Bestimmungen des staatlichen Stiftungsrechts.<sup>227</sup> Materiell ist ebenfalls das eidgenössische Recht betreffend der Umwandlung und der Zweckänderung anwendbar.<sup>228</sup> Die Aufsicht wird grundsätzlich autonom nach internen Regeln ausgeübt.<sup>229</sup> Jede Religionsgemeinschaft hat das Recht, ihre eigenen Aufsichtsregeln aufzustellen. Theoretisch gilt es daher so viele Rechte zu beachten, wie es Gemeinschaften gibt. Art. 87 Abs. 2 ZGB sieht allerdings die Zuständigkeit des Zivilgerichts für gewisse Fälle vor.<sup>230</sup> Das religiöse Recht kann aus Aussenperspektive oft kompliziert und die Strukturen intransparent wirken. Fraglich ist, ob eine staatliche Aufsicht zu mehr Klarheit führen würde.

Das Stiftungsaufsichtsrecht der klassischen Stiftungen in der Schweiz ist sehr zersplittert. Es gibt die Eidgenössische Stiftungsaufsicht (ESA), 19 kantonale Aufsichtsbehörden und daneben etwa 360 staatliche Organe (oft Gemeinden und teilweise Bezirke), die gewöhnliche Stiftungen beaufsichtigen.<sup>231</sup> Das klassische Stiftungsaufsichtsrecht ist keine Einheit, sondern besteht aus verschiedensten Erlassen, Behördenpraxis, Rechtsprechung und Verwaltungsverordnungen.<sup>232</sup> Die EFK kritisierte 2017, dass den lokalen Aufsichtsbehörden unter Umständen die nötige Fachkompetenz und die Unabhängigkeit fehlt.<sup>233</sup> Nach TRAJKOVA ist dennoch eine dezentrale (aber nicht kommunale) Stiftungsaufsicht vorzuziehen, wohl nicht zuletzt wegen des schweizerischen Föderalismus.<sup>234</sup> Die Organisation der Handelsregisterämter obliegt nach Art. 3 HRegV den Kantonen. Nebst dem eidgenössischen Handelsregisteramt hat demnach jeder Kanton auch eine eigene Amtsstelle, wobei der Kanton Wallis in drei regionale Ämter aufgeteilt ist.<sup>235</sup> Nach THÜRIG unterscheidet sich die Eintragungspraxis der Kantone bei der Anerkennung kirchlicher Zwecke.<sup>236</sup> Das EHRA nimmt mit seinen Praxismitteilungen

aber eine gewisse Vereinheitlichungsfunktion wahr.<sup>237</sup> Nicht zu vergessen ist der Vorbehalt des öffentlichen Rechts der Kantone in Art. 87 ZGB. Würden die Kantone davon Gebrauch machen, müssten hier theoretisch 26 unterschiedliche Rechtsordnungen beachtet werden.

Nach diesen Ausführungen ist die oben gestellte Frage zu verneinen. Auch das staatliche Aufsichtsrecht ist zersplittert und führt nicht zu mehr Klarheit. Obwohl das EHRA Praxismitteilungen erlässt, ist schlussendlich jeder Kanton selber für die Organisation seines Handelsregisteramts zuständig.<sup>238</sup> Ausserdem ist die Organisation des staatlichen Aufsichtsrechts ebenso bereits auf Kritik gestossen.

#### 4.1.2 Einige Stimmen zur kirchlichen Aufsicht

##### 4.1.2.1 Aus der Lehre

Angemerkt sei an dieser Stelle, dass von den angesprochenen Autoren und Autorinnen in diesem Kapitel die Werke von EGGER, PAHUD DE MORTANGES, RÖLLIN UND VEZ vor der Pflicht zur Handelsregistereintragung am 01.01.2016 erschienen sind.

Nach TRAJKOVA besteht kein Grund vom bisherigen System abzuweichen, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass kirchliche Stiftungen ohne staatliche Aufsicht einem erhöhten Missbrauchsrisiko bzgl. Terrorismusfinanzierung und Geldwäscherei unterliegen.<sup>239</sup> Dies weil vor allem in anerkannten Religionsgemeinschaften staatsähnliche Institutionen, Strukturen und Verfahren verankert sind.<sup>240</sup> Eine staatliche Aufsicht über kirchliche Stiftungen mit religiösem Zweck würde bedeuten, dass der Staat prüfen muss, ob die Stiftung den «rechten Glauben» wirklich fördert.<sup>241</sup> Das kann nach AEBI-MÜLLER nicht richtig sein, weswegen eine interne Aufsicht bevorzugt werden soll, selbst wenn diese nicht den gleichen strengen Anforderungen an Unabhängigkeit und Professionalität wie

<sup>227</sup> GRICHTING, S. 48 m.w.H.; so auch BK-RIEMER, ST N 346.

<sup>228</sup> Ausführlicher bei BK-RIEMER, ST N 197 f. i.V.m. 328 m.w.H.

<sup>229</sup> Zum Beispiel LAMPERT, S. 155.

<sup>230</sup> Vgl. Kap. 2.2.3.

<sup>231</sup> Evaluation EFK, S. 25.

<sup>232</sup> TRAJKOVA, S. 25.

<sup>233</sup> Evaluation EFK, S. 34.

<sup>234</sup> Vgl. dazu TRAJKOVA, S. 139 ff., dazu, dass die kommunalen Aufsichtsbehörden wohl keine Zukunft haben S. 141.

<sup>235</sup> ZEFIX, Handelsregisterämter der Schweiz, abrufbar unter <<https://www.zefix.ch/de/hra>>, besucht am 10.08.2024.

<sup>236</sup> THÜRIG, Interview vom 09.08.2024.

<sup>237</sup> So bspw. die bereits zitierte Praxismitteilung EHRA.

<sup>238</sup> Vgl. bspw. die verschiedenen kantonalen Merkblätter betreffen die Eintragung des Bistums Basel.

<sup>239</sup> TRAJKOVA, S. 40.

<sup>240</sup> TRAJKOVA, S. 39 f.

<sup>241</sup> AEBI-MÜLLER, S. 218.

an eine staatliche Aufsicht genügt.<sup>242</sup> RÖLLIN wirft ein, dass eine Unterstellung unter staatliche Aufsicht zu einer Doppelaufsicht führen würde, da den Religionen nicht verboten werden kann, das eigene Recht zusätzlich anzuwenden.<sup>243</sup> Selbstregulierung ist in anderen Bereichen schon längst etabliert und eventuell erübrigt sich so die Frage nach staatlichem Eingreifen.<sup>244</sup> Das oft komplexe religiöse Recht könnte zudem staatliche Aufsichtsstellen überfordern.<sup>245</sup> VEZ orientiert sich bei ihrem Konzept der subsidiären klassischen Stiftungsaufsicht am Modell der kirchlichen Stiftungen.<sup>246</sup> So schlägt sie vor, dass die (klassische) Stiftungsaufsicht nur dann zum Zug kommt, wenn sich nicht bereits eine private Stelle damit beschäftigt.<sup>247</sup> Obwohl ihre Idee eines neuen Stiftungsrechts nicht umgesetzt wurde, ist m.E. der Gedanke doch sehr interessant. Der Wechsel zu einer primär internen Stiftungsaufsicht könnte zu klareren Kriterien führen, wie diese ausgestaltet werden soll.

EGGER dagegen befürchtet Interessenskonflikte bei der kirchlichen Aufsicht und stellt in den Raum, dass eine rein zivile Aufsicht vielleicht besser wäre.<sup>248</sup> Weniger weit geht RIEMER, der aber insbesondere organisatorische, personelle und faktische Unabhängigkeit zwischen Aufsicht und beaufsichtigter Stiftung fordert.<sup>249</sup> Ebenso verlangt RÖLLIN eine ausreichende interne Organisation.<sup>250</sup> Sie möchte als ergänzenden Aspekt für die privilegierte Behandlung als kirchliche Stiftung die öffentlich-rechtliche (Nicht-)Anerkennung als Körperschaft heranziehen.<sup>251</sup>

#### 4.1.2.1 Aus katholischer Sicht

Aus Sicht der Schweizer Bistümer ist die interne Aufsicht angemessen.<sup>252</sup> Nötig ist besonderes Fachwissen der katholischen Bräuche und Aufgaben und des kanonischen Rechts.<sup>253</sup> Das kanonische Recht

dient nämlich bei den katholischen Stiftungen als subsidiäre Grundlage neben den zwingenden staatlichen Normen.<sup>254</sup> Die interne Aufsicht und die Eintragung ins Handelsregister führen nach THÜRIG zu genügend Transparenz.<sup>255</sup> Vorteile der kirchlichen Aufsicht sind eine finanzielle und organisatorische Entlastung des Staates.<sup>256</sup> Angemerkt sei hier, dass es kirchliche Stiftungen gibt, wie das katholische Hilfswerk Fastenaktion, welche betont viel Wert auf Transparenz legen.<sup>257</sup>

#### 4.1.2.1 Aus politischer Sicht

Von politischer Seite sind die bereits erwähnten Vorstösse der Politikerin Doris Fiala nennenswert: Die Interpellation 16.3453<sup>258</sup> thematisiert insb. die Gefahr der Terrorismusfinanzierung und fragt, ob kirchliche Stiftungen nicht einer staatlichen Aufsicht unterstellt werden sollten. Begründet wurde das vor allem mit Attentaten durch den Islamischen Staat und Geldwäschereiskandalen im Vatikan. Die Motion 16.4129<sup>259</sup> verlangte insbesondere die Präzisierung von Kriterien der Beaufsichtigung kirchlicher Stiftungen oder allenfalls eine Unterstellung unter staatliche Aufsicht. Die Interpellation wurde zwar später abgeschrieben und die Motion abgelehnt, aber es zeigt doch auf, dass gerade die Transparenz bei kirchlichen Stiftungen politisch diskutiert wird. Fiala kritisierte in einem Beitrag des SRF dazu, dass sich eine Institution nicht selbst beaufsichtigen kann, was in der katholischen Kirche aber der Fall sei.<sup>260</sup>

## 4.2 Schlussfolgerung

Der Staat bringt den kirchlichen Stiftungen mit der Überlassung der internen Aufsicht ein grosses Vertrauen entgegen.<sup>261</sup> Dabei wird aber immer wieder fehlende Transparenz bemängelt.<sup>262</sup> So sind wohl

<sup>242</sup> AEBI-MÜLLER, S. 219.

<sup>243</sup> RÖLLIN, S. 471.

<sup>244</sup> PAHUD DE MORTANGES, S. 338 Fn 37.

<sup>245</sup> RÖLLIN, S. 471.

<sup>246</sup> VEZ, foundation, N 763 f.

<sup>247</sup> VEZ, foundation, N 763 f.

<sup>248</sup> EGGER A.C., S. 636, er lässt aber am Schluss die Frage offen, ob eine staatliche oder religiöse Aufsicht besser ist, S. 653.

<sup>249</sup> BK-RIEMER, ST N 296.

<sup>250</sup> RÖLLIN, S. 14 m.w.H.

<sup>251</sup> RÖLLIN, S. 14 m.w.H.

<sup>252</sup> GRICHTING, S. 48.

<sup>253</sup> GRICHTING, S. 48.

<sup>254</sup> GRICHTING, S. 48.

<sup>255</sup> THÜRIG, Interview vom 09.08.2024.

<sup>256</sup> GRICHTING, S. 49.

<sup>257</sup> AMMANN, Ausschnitt aus dem Audiobeitrag, Interview mit Geschäftsführer Bern Nilles, ab Minute 18.40.

<sup>258</sup> Vgl. Fn 142.

<sup>259</sup> Vgl. Fn 144.

<sup>260</sup> AMMANN.

<sup>261</sup> So auch GRICHTING, S. 48 f.

<sup>262</sup> Gerade auch weil über das Vermögen von kirchlichen Stiftungen wenig bekannt ist, SPRECHER, S. 143; vgl. auch AMMANN; HEHLI/GERNY.

noch nicht alle kirchlichen Stiftungen ins Handelsregister eingetragen.<sup>263</sup> Folglich fehlt es an genauen Zahlen, wie viele kirchliche Stiftungen effektiv existieren. Ebenfalls sind schon Vorwürfe erhoben worden, dass kirchliche Stiftungen für mafiöse Zwecke oder Geldwäsche missbraucht werden, ohne jedoch konkrete Fälle zu nennen.<sup>264</sup> Diese Befürchtungen sind zu relativieren. An kirchlichen Stiftungen besteht ein weniger grosses öffentliches Interesse als bspw. an Personalfürsorgestiftungen. Zu Bedenken ist dabei, dass die Religionen mit den meisten kirchlichen Stiftungen klare Strukturen aufweisen und insbesondere das kanonische Recht punktuell strenger ausgestaltet ist, als das staatliche Aufsichtsrecht.<sup>265</sup> Ein wichtiger Schritt seitens der Religionsgemeinschaften wäre dennoch, allgemein transparenter mit der internen Aufsicht und den Vermögensverhältnissen umzugehen.<sup>266</sup> So liessen sich Vorwürfe der Intransparenz oder der kriminellen Aktivität vermeiden. Stiftungen wie bspw. die Fastenaktion gehen mit gutem Beispiel voran. Zusammengefasst ist die vorgeworfene fehlende Transparenz dennoch kein Grund vom System der internen Aufsicht abzuweichen.

Das Argument gegen die staatliche Aufsicht, dass auch diese nicht alle Missbräuche verhindern kann, ist m.E. nicht stichhaltig.<sup>267</sup> Es geht vielmehr darum, Missbräuche besser verhindern zu können, da eine Unterbindung aller Missbräuche kein realistisches Ziel ist. Ob das staatliche Aufsichtsrecht präventiv besser wirken kann, sei dahingestellt, aber der Schluss des Arguments überzeugt nicht. Für eine staatliche Aufsicht spricht, dass religionsexterne Stellen vermutlich neutraler mit Missbräuchen umgehen können, da Religionsgemeinschaften unter Umständen einen Rufschaden befürchten müssen.<sup>268</sup> Bei der Ausgestaltung der Aufsicht finde ich es ebenso bedenkenswert auf den

Stifterwillen abzustellen. Es kann argumentiert werden, dass wenn der Stifter oder die Stifterin der Religionsgemeinschaft vertraut und explizit keine staatliche Aufsicht verlangt, die religionsinterne genügen sollte.<sup>269</sup> Eine Stiftung dient schliesslich dem vom Stifter vorgesehenen Zweck und wenn dieser die interne Kontrolle (plus Handelsregistereintrag) als genügend betrachtet, sollte dieser Umstand zumindest in die Überlegung miteinbezogen werden.

Obschon bei einer internen Stiftung eventuell eher eine Tendenz dazu besteht, Missbräuche weniger transparent zu behandeln, zeigt doch die bisherige Erfahrung, dass das System gut funktioniert.<sup>270</sup> So sollte nicht wegen Befürchtung allfälliger zukünftiger Missbräuche den bewährten Religionsgemeinschaften das Privileg entzogen werden.<sup>271</sup> Die Pflicht zur Handelsregistereintragung hat sicher zur Transparenz und Einheitlichkeit in der Rechtsvielfalt der kirchlichen Stiftungen beigetragen.<sup>272</sup> Wie dargelegt, bestehen dennoch viele Bestimmungen, die parallel beachtet werden müssen. Aus Respekt vor der Autonomie der Religionsgemeinschaften, ihrer Religionsfreiheit<sup>273</sup> und dem Prinzip der Trennung von Staat und Kirche<sup>274</sup>, ist die Pluralität der anwendbaren Rechtsnormen ein Preis, der zu zahlen ist. Fraglich ist nämlich, ob eine rein staatliche Aufsicht effizienter wäre. Den Religionsgemeinschaften kann nicht verboten werden ihre eigenen Regeln anzuwenden.<sup>275</sup> Es käme demnach zu einer doppelten Kontrolle. Die Vermeidung einer Doppelkontrolle war bereits für das ZGB von 1907 ein Grund die kirchlichen Stiftungen keiner staatlichen Aufsicht zu unterstellen.<sup>276</sup>

Hinsichtlich des Umfangs der Aufsicht ist RÖLLINS Überlegung, an die öffentlich-rechtliche Anerkennung anzuknüpfen, nachvollziehbar.<sup>277</sup> Dagegen spricht aber die Freiheit der Religionen,

<sup>263</sup> HEHLI/GERNY.

<sup>264</sup> HEHLI/GERNY.

<sup>265</sup> BSK-GRÜNINGER, Art. 87 ZGB N 9.

<sup>266</sup> Zum Beispiel THÜRIG, Interview vom 09.08.2024, vergleicht das Kirchenstiftungsvermögen mit Privatvermögen, das nur einem begrenzten Kreis bekannt ist. Dieser Vergleich m.E. nicht ganz treffend, da es sich um privatrechtliche Stiftungen handelt, die (wenn auch von geringerem) öffentlichem Interesse sind und oft über höhere Beträge verfügen als Privatleute.

<sup>267</sup> RÖLLIN, S.471, dass der Staat bereits die nötigen Mittel hat, um Missbräuche zu verhindern, wie die Autorin auch anmerkt, ist aber gut möglich.

<sup>268</sup> Was selbstverständlich nicht bedeutet, dass alle Religionsgemeinschaften Missbräuche vertuschen würden, aber die Motivation dazu könnte eher vorhanden sein.

<sup>269</sup> So der Gedanke bei AEBI-MÜLLER, S. 219.

<sup>270</sup> BK-RIEMER, ST N 288.

<sup>271</sup> Hier ist RÖLLIN, S. 472 zuzustimmen.

<sup>272</sup> Auch wenn das bspw. von RIEMER, GAFI, S. 74 f. angezweifelt wird.

<sup>273</sup> RÜEGG, SCHWEIZ, S. 361.

<sup>274</sup> GRÜNINGER, Aktuelles, S. 127.

<sup>275</sup> RÖLLIN, S. 471.

<sup>276</sup> PAHUD DE MORTANGES, S. 329 Fn 5 mit Hinweis auf die Materialien; StenBull BVers S 1905 1239.

<sup>277</sup> RÖLLIN, S. 14 m.w.H.

ihre Struktur und Verwaltung selbst festzulegen.<sup>278</sup> Indirekt fände durch diese Anknüpfung eine Diskriminierung der Religionsgemeinschaften statt, die nicht die gleichen Strukturen wie die katholische und reformierte Kirche aufweisen. So zum Beispiel der Islam.<sup>279</sup> Des Weiteren ist die Privilegierung kirchliche Stiftungen zu errichten geringer, als öffentlich-rechtlich anerkannt zu werden. Da die kantonale öffentlich-rechtliche Anerkennung auch ein politischer Entscheid ist und die Anerkennungskriterien uneinheitlich sind, scheint mir diese Anknüpfung nicht optimal.<sup>280</sup> Um eine genügende Kontrolle durch die interne Aufsichtsbehörde zu garantieren, ist es gerechtfertigt, eine gewisse Organisation zu verlangen. M.E. darf aber nicht eine Aufsicht verlangt werden, die materiell der staatlichen entspricht. Faktisch würde ansonsten nur von der formellen, nicht aber von der materiellen Aufsicht befreit. So verfehlte Art. 87 ZGB seinen Zweck, die kirchlichen Stiftungen von der (materiellen und formellen) staatlichen Aufsicht zu befreien.<sup>281</sup> Besser wären eigens erarbeitete Kriterien, wie die religionsinterne Aufsicht ausgestaltet sein soll. Diese müssten spezifisch angepasst sein auf die Bedürfnisse dieses Instituts und die religiösen Besonderheiten.

Die Herkulesaufgabe Kriterien zu erarbeiten, wie eine interne Aufsicht ausgestaltet sein soll, ohne dabei das Gleiche zu verlangen wie für eine öffentlich-rechtliche Anerkennung oder die staatliche Aufsicht, ist Sache der Gesetzgebung.<sup>282</sup> In der Praxis wird aber jetzt schon verlangt, dass die religiöse Aufsicht gleichwertig ist wie die staatliche. Ansonsten wird die Stiftung unter staatliche Aufsicht gestellt.<sup>283</sup> Umso hilfreicher wäre es, wenn das Bundesgericht sich vorerst klar zu den Anforderungen der Aufsicht äussern würde.

Die Frage, wie weit die öffentlich-rechtliche Gesetzgebung der Kantone zur kirchlichen Stiftungsaufsicht nach Art. 87 Abs. 1 ZGB gehen darf, ist eher theoretisch als praktisch relevant, da nach meinen Informationen kein Kanton (mehr) davon Gebrauch macht. Mir scheint es sinnvoller diese öffentlich-rechtliche Aufsicht nicht so weit reichen zu lassen wie die staatliche. Ansonsten wird die in Art. 87 ZGB vorgesehene Privilegierung untergraben.<sup>284</sup>

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die heute geltende Regelung, wonach kirchliche Stiftungen nicht der staatlichen Aufsicht unterstehen, gerechtfertigt ist. Durch die religiösen Besonderheiten und den Zusatzaufwand, der bei einer staatlichen Aufsicht anfallen würde, ist eine religiöse interne Aufsicht zu bevorzugen. Diese nichtstaatliche Aufsicht sollte insofern nicht weiter eingeschränkt, die Eintragung ins Handelsregister aber konsequent durchgesetzt werden. Die interne Aufsicht kann insofern erweitert werden, als es anderen Religionsgemeinschaften ebenfalls möglich sein sollte, kirchliche Stiftungen zu errichten. Es sollte dabei eine effektive Aufsicht gefordert werden, die aber materiell nicht der staatlichen entsprechen muss. Wie bereits aufgezeigt, sollten in Bezug auf Geldwäscherei und Terrorismusbekämpfung die Vereine nicht vergessen werden, da sie zahlenmässig ein wichtigeres Instrument darstellen.<sup>285</sup> Mit dem E-TJPG sind erste Schritte eingeleitet worden. Darüber hinaus wäre es auf Seiten der kirchlichen Stiftungen wünschenswert, wenn sie, allenfalls auch über den obligatorischen Handelsregistereintrag hinaus, transparenter auftreten würden.

<sup>278</sup> So bei RÜEGG, SCHWEIZ, S. 361.

<sup>279</sup> Vgl. Kap. 3.1.1.3. zum Islam.

<sup>280</sup> Vgl. dazu bspw. CATTACIN/FAMOS/DUTTWILER/MAHNIG, S. 15. Der verlangte Organisationsgrad, der oft für die Anerkennung diskutiert wird wohl bereits durch den Aspekt der organischen Verbindung abgedeckt, DIESELBEN, S. 23. Korrekt ist m.E., dass die Gemeinschaft die staatliche Rechtsordnung respektieren muss, DIESELBEN, S. 18; so auch RÖLLIN, S. 14.

<sup>281</sup> Hier ist GRÜNINGER, Aktuelles, S. 127 zuzustimmen.

<sup>282</sup> Ähnliches hat auch schon die Motion Fiala (16.4129) verlangt, vgl. Fn 144.

<sup>283</sup> so verstehe ich die Praxismitteilung EHRA, N 11 Fn 16; GRÜNINGER, Aktuelles, S. 127.

<sup>284</sup> Vgl. schon Kap. 2.2.3. M.E. ist dieser Sinn und Zweck gerade im Gesetz verankert, anders aber BK-RIEMER, ST N 338 m.w.H.

<sup>285</sup> Rund 13'700 gemeinnützige Stiftungen gemäss Schweizerischer Stiftungsreport, S 6 und geschätzt etwa 100'000 Vereine gemäss der Fachstelle für Vereine VITAMINB, abrufbar unter <<https://www.vitaminb.ch/vereinsglossar/anzahl-vereine-in-der-schweiz/#::~:~:text=In%20der%20Schweiz%20gibt%20es%20sch%C3%A4tzungsweise%20etwa%20100%20000%20Vereine>>, besucht am 14.08.2024.

## 5 Schlusswort

Wie aufgezeigt, sind die privatrechtlichen kirchlichen Stiftungen ein altes Konzept. Eine der einschneidendsten Änderungen ihrer rechtlichen Lage war die Pflicht zur Eintragung ins Handelsregister. Obwohl politisch schon gefordert wurde, die kirchlichen Stiftungen seien der staatlichen Kontrolle zu unterstellen, hat meiner Meinung nach die Bewahrung der religiösen Autonomie Vorrang. Besonders, weil die Hauptnutzer der kirchlichen Stiftungen, die katholische und reformierte Kirche, eigene klare Vorgaben zur Aufsicht haben. Ein Kompromiss wäre es zum Beispiel den Religionsgemeinschaften die Aufsicht über die religiöse Sphäre und dem Staat über die weltliche Sphäre zu übertragen. So müsste nicht staatlicherseits über den Glauben geurteilt werden. Allerdings führte das zu einer ungewollten Doppelaufsicht und brächte viel Aufwand mit sich. Zumal die Abgrenzung von weltlichem und religiösem Bereich nicht trennscharf sein wird. Die religionsgemeinschaftsinterne Aufsicht ist deshalb vorzuziehen. Für die innerreligiöse Aufsicht wird eine gewisse interne Organisation verlangt, ohne dass sie materiell der staatliche entsprechen müsste. Da die meisten Religionsgemeinschaften eher Vereine gründen oder klassische Stiftungen, ist der Anwendungsbereich in der Praxis eher klein. Dennoch sollte es auch kleineren und anders organisierten Religionsgemeinschaften möglich sein, kirchliche Stiftungen zu errichten. Allenfalls müsste die Organisation teilweise angepasst wer-

den, um den rechtlichen Anforderungen zu genügen. Aus der unterschiedlichen Strukturierung der Religionsgemeinschaften, die sich aus ihrer Autonomie ergibt, folgt demnach eine gewisse Ungleichheit, die nicht ohne weiteres beseitigt werden kann. Hier zwischen Religionsautonomie und Kontrolle abzuwägen, wäre die Aufgabe gesetzlicher oder gerichtlicher Kriterien. Die Frage, ob die stiftungsinterne Aufsicht der staatlichen entsprechen muss, ist aber theoretischer Natur, da die Behörden im Moment nur diejenigen Stiftungen mit einer der staatlichen gleichwertige Aufsichtskompetenzen ins Handelsregister eintragen. Wie gesehen, verneint das Bundesgericht eine ausreichende interne Kontrolle bei fehlender Unabhängigkeit aber nicht ohne weiteres.

In Transparenzfragen ist es vernünftig die zahlenmässig wichtigeren Vereine nicht zu vergessen. Mit dem E-TJPG wurde ein Schritt in diese Richtung unternommen. Um Vorwürfe der Intransparenz in Medien und Politik zu vermeiden, könnte es den kirchlichen Stiftungen helfen auch ausserhalb der gesetzlichen Pflicht, transparenter aufzutreten. In Anbetracht der eher neueren Handelsregistereintragungspflicht von kirchlichen Stiftungen seit der GAFI-Reform und dem Entwurf zum Transparenzgesetz trifft EGGERS Aussage, dass sich das Bundesrecht bezogen auf die Stiftungsaufsicht ständig weiterentwickelt, auch heute noch zu.<sup>286</sup> Es bleibt abzuwarten was die Zukunft bezogen auf die kirchlichen Stiftungen noch bringen wird.

---

<sup>286</sup> EGGER A.C., S. 641.

*Kontakt:*

Institut für Religionsrecht

Avenue de l'Europe 20, CH-1700 Freiburg

Tel. +41 26 300 80 23

E-Mail: [religionsrecht@unifr.ch](mailto:religionsrecht@unifr.ch)

[www.unifr.ch/ius/religionsrecht](http://www.unifr.ch/ius/religionsrecht)